

# 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)

Eigenschaften	1
Dokumente	
Druckergebnis: 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31).pdf	10
ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB.docx	89
Untergeordnete Dossiers	
4. Mitteilung Entscheid (ARE-211-01-31/4)	
Dokumente	
Antwort ZH_Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Vorprüfungsbericht.msg	99
Brief KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_VP.pdf	102
ZH_Flugplatzareal Dübendorf.docx	105

**2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Richtplanung
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Maximale Verschachtelungstiefe:	5
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Archivwürdigkeit:	Archivwürdig
Archivwürdigkeit Begründung:	Rechtliche Relevanz
Aussonderungsfrist (Jahre):	10
Aufbewahrungsfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Geschäftsvorfälle (1)	<b>Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-311)</b>
Aktenzeichen:	ARE-211-01-311
Dossier:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Geschäftsart:	Richtplangeschäft
Titel:	Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Arbeitsanweisung:	Anmerkungen bitte ins Sammeldokument, weitere Infos siehe Reiter "Richtplangeschäft"
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schilli Thierry (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Externe Frist:	24.11.2021 00:00:00
Interne Frist:	24.11.2021 00:00:00
Themen / Inhalt der Anpassung:	Der Bund genehmigte die Teilrevision des Zürcher Richtplans betreffend dem Flugplatzareal Dübendorf und dem Innovationspark am 31. August 2016. Im Anschluss wurde ein

	Rechtsmittelverfahren gegen den Gestaltungsplan eröffnet. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan auf. Der Kanton musste daraufhin auch seinen Richtplaneintrag anpassen und hat diesen nun zur Vorprüfung eingereicht.	
Betroffene Personen:	Sektion Recht: Zur Information, keine spezifische Fragestellung. Sektion BP: Martin Tschopp (SIL) und Timon Richiger (SP Militär) betroffen	
Unterschriften (1)	<b>Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)</b>	
	Unterschrieben am:	07.04.2022 17:55:35
	Unterschrieben von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Unterschriftsart:	Abgeschlossen
Kalendereinträge (1)	<b>Externe Frist</b>	
	Name:	Externe Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Kalendereinträge (2)	<b>Interne Frist</b>	
	Name:	Interne Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>	
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Bericht erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (4)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (5)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (6)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (7)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (8)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (9)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (10)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (11)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (12)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (13)	<b>Unterlagen an Sektionen ARE weiterleiten</b>	

Acta Nova UVEK PRD CH 4.7.10401.10008 Neon (Release) - Ausdruck Lenhard Martin (ARE  
RP@ARE)

**Druckergebnis: 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31).pdf**

Referenznummer:	ARE-D-ECD63401/97
Name:	Druckergebnis: 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Gesamtdruck-Ergebnis
Geschäftsobjekt:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Registrierdatum:	08.01.2024
Dateigrösse (KB):	3146
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Lenhard Martin (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	3146
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	3146

**ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB.docx**

Referenznummer:	ARE-D-53653401/7
Name:	ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	V - RP
Geschäftsobjekt:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	107
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	107
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	162

**Antwort ZH\_Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Vorprüfungsbericht.msg**

Referenznummer:	ARE-D-898B3401/218
Name:	Antwort ZH_Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Vorprüfungsbericht
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	4. Mitteilung Entscheid (ARE-211-01-31/4)
Registrierdatum:	09.08.2022
Dateigrösse (KB):	36
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	36
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	99

**Brief KRIP ZH\_Flugplatzareal Dübendorf\_VP.pdf**

Referenznummer:	ARE-D-96893401/81
Name:	Brief KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_VP
Status:	In Bearbeitung (Finalisiert)
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	4. Mitteilung Entscheid (ARE-211-01-31/4)
Registrierdatum:	10.03.2022
Dateigrösse (KB):	114
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Hafner Jana (ARE DIR@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	112
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	114

**ZH\_Flugplatzareal Dübendorf.docx**

Referenznummer:	ARE-D-93893401/47
Name:	ZH_Flugplatzareal Dübendorf
Status:	In Bearbeitung (Finalisiert)
Dokumenttyp:	V - RP
Geschäftsobjekt:	4. Mitteilung Entscheid (ARE-211-01-31/4)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	143
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	113
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	143

**Brief KRIP ZH\_Flugplatzareal Dübendorf\_VP**

Referenznummer:	ARE-A-94893401/2
Name:	Brief KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_VP
Status:	In Bearbeitung
Ausgangstyp:	Allgemein
Gehört zu:	4. Mitteilung Entscheid (ARE-211-01-31/4)
Betreff:	Richtplan Kanton Zürich, Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf - Vorprüfung
Ausfertigungen (1)	<b>Brief KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_VP - Baudirektion des Kantons Zürich</b>
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Unterzeichner links:	Lezzi Lauper Maria (ARE DIR@ARE)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Ordner:	/
Signaturprofile (1)	<b>E-Signatur, Oben rechts</b>
Deckblatt für persönliche Empfänger erforderlich:	Nein
"Vorlage für Kopieempfänger" verwenden:	Nein
"Vorlage für Auflistung der Anlagen" verwenden:	Nein
Reinschriften mit Amtssignatur:	Nein
Anzahl Kopien:	1
2-seitig druckbar:	Ja
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Sprache:	de-CH
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Exportmodus für Kopf-/Fusszeilen von E-Mails:	Keine Kopf-/Fusszeilen



# 2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)

Eigenschaften	1
-----	-----
Untergeordnete Dossiers	
3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)	
Dokumente	
OK ML für die 2. ROK_ KRIP ZH Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf VPB.msg	25
-----	-----
ZH_Flugplatz Dübendorf Entwurf VPB für die 2. ROK.docx	28
-----	-----
Untergeordnete Dossiers	
Anhörung Fachstelle (ARE-211-01-31/1/3)	
Dokumente	
Antwort Richtplan Kt Zürich	37
Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kan.msg	-----
-----	-----
Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kanton.msg	40
-----	-----
Konsultation ARE intern (ARE-211-01-31/1/1)	
Dokumente	
Stellungnahmen Sektionen ARE für Richtplananpassungen.docx	42
-----	-----
Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)	
Dokumente	
2022-03-07_BAFU Stn zu KRIP_ZH_Teilrev_Gebietsentw_Flugpl_Duebe ndorf_Vorpruefung_2_ROK.pdf	44
-----	-----
Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf VPB für die 2 ROK.msg	48
-----	-----
Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK	
Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt.	50
Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg	-----
-----	-----
Anlagen	
[555219760] ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx	53
-----	-----
KRIP_ZH_Flugplatzareal Dübendorf_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx	62
-----	-----

Stn SBFI (keine Bemerkungen) zu Richtplan Kt. Zürich:  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB  
für die 2. ROK

Stn SBFI (keine Bemerkungen) zu 65  
Richtplan Kt. Zürich:  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal  
Dübendorf, Entwurf VPB für die 2.  
ROK.msg

Stn BLW Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung  
Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Stn BLW Richtplan Kt. Zürich: 68  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal  
Dübendorf, Entwurf VPB für die 2.  
ROK.msg

Stn BAK (keine Bemerkungen) Richtplan Kt. Zürich:  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB  
für die 2. ROK

Stn BAK (keine Bemerkungen) 71  
Richtplan Kt. Zürich:  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal  
Dübendorf, Entwurf VPB für die 2.  
ROK.msg

Stn GS-VBS Richtplan (keine Bemerkungen) Kt. Zürich:  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, E

Stn GS-VBS Richtplan (keine 74  
Bemerkungen) Kt. Zürich:  
Gebietsentwicklung Flugplatzareal  
Dübendorf, E.msg

**2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Richtplanung
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Maximale Verschachtelungstiefe:	5
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Archivwürdigkeit:	Archivwürdig
Archivwürdigkeit Begründung:	Rechtliche Relevanz
Aussonderungsfrist (Jahre):	10
Aufbewahrungsfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Geschäftsvorfälle (1)	<b>Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-311)</b>
Aktenzeichen:	ARE-211-01-311
Dossier:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Geschäftsart:	Richtplangeschäft
Titel:	Richtplan ZH Vorprüfung Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf»
Arbeitsanweisung:	Anmerkungen bitte ins Sammeldokument, weitere Infos siehe Reiter "Richtplangeschäft"
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schilli Thierry (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Externe Frist:	24.11.2021 00:00:00
Interne Frist:	24.11.2021 00:00:00
Themen / Inhalt der Anpassung:	Der Bund genehmigte die Teilrevision des Zürcher Richtplans betreffend dem Flugplatzareal Dübendorf und dem Innovationspark am 31. August 2016. Im Anschluss wurde ein

	Rechtsmittelverfahren gegen den Gestaltungsplan eröffnet. Mit Urteil vom 8. Juli 2020 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Festsetzungsverfügung der Baudirektion betreffend den kantonalen Gestaltungsplan auf. Der Kanton musste daraufhin auch seinen Richtplaneintrag anpassen und hat diesen nun zur Vorprüfung eingereicht.	
Betroffene Personen:	Sektion Recht: Zur Information, keine spezifische Fragestellung. Sektion BP: Martin Tschopp (SIL) und Timon Richiger (SP Militär) betroffen	
Unterschriften (1)	<b>Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)</b>	
	Unterschrieben am:	07.04.2022 17:55:35
	Unterschrieben von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Unterschriftsart:	Abgeschlossen
Kalendereinträge (1)	<b>Externe Frist</b>	
	Name:	Externe Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Kalendereinträge (2)	<b>Interne Frist</b>	
	Name:	Interne Frist
	Fällig:	24.11.2021 00:00:00
	Verantwortlich:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt von:	Francke Tobias (tobias.francke@are.admin.ch)
	Erstellt am/um:	27.10.2021 11:25:13
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>	
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Bericht erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (4)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (5)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (6)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (7)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (8)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (9)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (10)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (11)	<b>Sektion Recht - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (12)	<b>Sektion BP - Stellungnahme erarbeiten</b>	
Begonnene Aktivitäten (13)	<b>Unterlagen an Sektionen ARE weiterleiten</b>	



**3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Subdossierelement_Dossiervorlage
Gehört zu:	2021 ZH Vorprüfung Kantonaler Richtplan, Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» (ARE-211-01-31)
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	3. 2. ROK
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Ordner:	/

**OK ML für die 2. ROK\_ KRIP ZH Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf VPB.msg**

Referenznummer:	ARE-D-2F893401/61
Name:	OK ML für die 2. ROK_ KRIP ZH Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf VPB
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)
Registrierdatum:	07.02.2022
Dateigrösse (KB):	51
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	51
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	103

**ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx**

Referenznummer:	ARE-D-D7883401/54
Name:	ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	V - RP
Geschäftsobjekt:	3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	102
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	102
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	140

**Anhörung Fachstelle (ARE-211-01-31/1/3)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/3
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Subdossierelement_Dossiervorlage
Gehört zu:	3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	Anhörung Fachstelle
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Ordner:	/

**Antwort Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf  
Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kan.msg**

Referenznummer:	ARE-D-8E893401/137
Name:	Antwort Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kan
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Anhörung Fachstelle (ARE-211-01-31/1/3)
Registrierdatum:	02.03.2022
Dateigrösse (KB):	46
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	46
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	105

**Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kanton.msg**

Referenznummer:	ARE-D-2F893401/60
Name:	Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kanton
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Anhörung Fachstelle (ARE-211-01-31/1/3)
Registrierdatum:	07.02.2022
Dateigrösse (KB):	126
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	126
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	80

**Konsultation ARE intern (ARE-211-01-31/1/1)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/1
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Subdossierelement_Dossievorlage
Gehört zu:	3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	Konsultation ARE intern
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Ordner:	/

**Stellungnahmen Sektionen ARE für Richtplananpassungen.docx**

Referenznummer:	ARE-D-53653401/8
Name:	Stellungnahmen Sektionen ARE für Richtplananpassungen
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ARE intern (ARE-211-01-31/1/1)
Registrierdatum:	27.10.2021
Dateigrösse (KB):	79
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dokumentfeld-Set:	VLM Dokument (root)
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	79
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	61

**Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)**

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/2
Ordnungsposition:	ARE-211-01 - Kanton Zürich
Dossiertyp:	Subdossierelement_Dossiervorlage
Gehört zu:	3. 2. ROK (ARE-211-01-31/1)
Eröffnungsdatum:	27.10.2021
Titel:	Konsultation ROK
Geschäftszeichenbildung Subdossier:	Numerator
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	In Bearbeitung
Datenschutz:	Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Schutzfristkategorie:	Art. 9. Abs. 1 [BGA]
Schutzfrist (Jahre):	30
Papierdossier:	Nein
Ordner:	/
Geschäftsvorfälle (1)	<b>Stn BAZL Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK (ARE-211-01-31/1/21)</b>

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/21
Dossier:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Geschäftsart:	Auftrag
Titel:	Stn BAZL Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Unterschriften (1)	<b>Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)</b>
Unterschrieben am:	11.02.2022 15:40:45
Unterschrieben von:	Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)
Unterschriftsart:	Abgeschlossen

Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Zur Kenntnis (Erledigung wird ignoriert)</b>
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Zur Bearbeitung</b>

Geschäftsvorfälle (2)	<b>Stn SBFI (keine Bemerkungen) zu Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK (ARE-211-01-31/1/22)</b>
-----------------------	---

Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/22
Dossier:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Geschäftsart:	Auftrag
Titel:	Stn SBFI (keine Bemerkungen) zu Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für

	die 2. ROK
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Unterschriften (1)	<b>Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)</b>
	Unterschrieben am: 15.02.2022 11:09:56
	Unterschrieben von: Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)
	Unterschriftsart: Abgeschlossen
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Zur Kenntnis (Erledigung wird ignoriert)</b>
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Zur Bearbeitung</b>
Geschäftsvorfälle (3)	<b>Stn BLW Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK (ARE-211-01-31/1/23)</b>
Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/23
Dossier:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Geschäftsart:	Auftrag
Titel:	Stn BLW Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Unterschriften (1)	<b>Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)</b>
	Unterschrieben am: 15.02.2022 11:06:07
	Unterschrieben von: Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)
	Unterschriftsart: Abgeschlossen
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Zur Kenntnis (Erledigung wird ignoriert)</b>
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Zur Bearbeitung</b>
Geschäftsvorfälle (4)	<b>Stn BAK (keine Bemerkungen) Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK (ARE-211-01-31/1/24)</b>
Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/24
Dossier:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Geschäftsart:	Auftrag
Titel:	Stn BAK (keine Bemerkungen) Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Status:	Abgeschlossen
Unterschriften (1)	<b>Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)</b>
	Unterschrieben am: 21.02.2022 16:38:19

Unterschrieben von:		Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)
Unterschriftsart:		Abgeschlossen
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>	
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Zur Kenntnis (Erledigung wird ignoriert)</b>	
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Zur Bearbeitung</b>	
Geschäftsvorfälle (5)	<b>Stn GS-VBS Richtplan (keine Bermerkungen) Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK (ARE-211-01-31/1/25)</b>	
Aktenzeichen:	ARE-211-01-31/1/25	
Dossier:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)	
Geschäftsart:	Auftrag	
Titel:	Stn GS-VBS Richtplan (keine Bermerkungen) Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK	
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)	
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)	
Status:	Abgeschlossen	
Unterschriften (1)	<b>Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)</b>	
	Unterschrieben am:	07.04.2022 12:06:31
	Unterschrieben von:	Wittwer Ulrich (Ueli.Wittwer@are.admin.ch)
	Unterschriftsart:	Abgeschlossen
Begonnene Aktivitäten (1)	<b>Zur Kenntnis (Erledigung wird ignoriert)</b>	
Begonnene Aktivitäten (2)	<b>Geschäftsvorfall abschliessen</b>	
Begonnene Aktivitäten (3)	<b>Zur Bearbeitung</b>	

**2022-03-07\_BAFU Stn zu  
KRIP\_ZH\_Teilrev\_Gebietsentw\_Flugpl\_Duebendorf\_Vorpruefung\_2\_ROK.pdf**

Referenznummer:	ARE-D-93893401/50
Name:	2022-03-07_BAFU Stn zu KRIP_ZH_Teilrev_Gebietsentw_Flugpl_Duebendorf_Vorpruefung_2_RO K
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	07.03.2022
Dateigrösse (KB):	387
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	387
Dateigrösse Aktiver PDF- Inhalt (KB):	387

**Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf VPB für die 2 ROK.msg**

Referenznummer:	ARE-D-2F893401/57
Name:	Richtplan Kt Zürich Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf Entwurf VPB für die 2 ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Allgemeines Dokument
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	07.02.2022
Dateigrösse (KB):	220
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Schneider Marlies (ARE RP@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	220
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	85

**Stn BAZL\_einverstanden\_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg**

Referenznummer:	ARE-D-33893401/45
Name:	Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	11.02.2022
Dateigrösse (KB):	214
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Betreff:	AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
E-Mail-Adresse des Absenders:	Martin.Baer@bazl.admin.ch
Absender:	Service User ()
Empfänger:	_ARE-ROKonsultationen
Kopien an:	Bosonnet Roger BAZL
Empfangen am:	10.02.2022 15:25:40
Alle Anlagen (1)	<b>[555219760] ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx</b>

E-Mail:	Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-33893401/44
Name:	[555219760] ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	11.02.2022
Dateigrösse (KB):	97
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert

Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	97
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	127
Alle Anlagen (2)	<b>KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx</b>
E-Mail:	Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-33893401/43
Name:	KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	11.02.2022
Dateigrösse (KB):	25
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	25
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	106
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	214
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	132

**[555219760] ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx**

E-Mail:	Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-33893401/44
Name:	[555219760] ZH_Flugplatz Dübendorf_Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	11.02.2022
Dateigrösse (KB):	97
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	97
Dateigrösse Aktiver PDF- Inhalt (KB):	127

**KRIP ZH\_Flugplatzareal Dübendorf\_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx**

E-Mail:	Stn BAZL_einverstanden_Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg
Eingebettet:	Nein
Referenznummer:	ARE-D-33893401/43
Name:	KRIP ZH_Flugplatzareal Dübendorf_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail-Anlage
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	11.02.2022
Dateigrösse (KB):	25
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	De Matteis Isabella (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	25
Dateigrösse Aktiver PDF- Inhalt (KB):	106

**Stn SBFI (keine Bemerkungen) zu Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg**

Referenznummer:	ARE-D-36893401/34
Name:	Stn SBFI (keine Bemerkungen) zu Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	14.02.2022
Dateigrösse (KB):	69
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Di Muro Ermanni Angela (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Betreff:	AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
E-Mail-Adresse des Absenders:	sandro.galliker@sbfi.admin.ch
Absender:	Service User ()
Empfänger:	_ARE-ROKonsultationen
Kopien an:	Egloff Daniel SBFI
Empfangen am:	11.02.2022 16:34:18
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	69
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	90

**Stn BLW Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg**

Referenznummer:	ARE-D-36893401/89
Name:	Stn BLW Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	14.02.2022
Dateigrösse (KB):	74
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Di Muro Ermanni Angela (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Betreff:	AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
E-Mail-Adresse des Absenders:	petra.hellemann@blw.admin.ch
Absender:	Hellemann Petra
Empfänger:	_ARE-ROKonsultationen
Kopien an:	_BLW-BackofficeDBDLE; Hersche Thomas BLW
Empfangen am:	11.02.2022 16:45:07
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	74
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	89

**Stn BAK (keine Bemerkungen) Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK.msg**

Referenznummer:	ARE-D-37893401/59
Name:	Stn BAK (keine Bemerkungen) Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	15.02.2022
Dateigrösse (KB):	85
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Di Muro Ermanni Angela (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Betreff:	AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
E-Mail-Adresse des Absenders:	Christof.Messner@bak.admin.ch
Absender:	Service User ()
Empfänger:	_ARE-ROKonsultationen
Kopien an:	Dubosson Benoît BAK
Empfangen am:	15.02.2022 13:18:29
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	85
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	119

**Stn GS-VBS Richtplan (keine Bermerkungen) Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, E.msg**

Referenznummer:	ARE-D-41893401/14
Name:	Stn GS-VBS Richtplan (keine Bermerkungen) Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, E
Status:	In Bearbeitung
Dokumenttyp:	Eingehende E-Mail
Geschäftsobjekt:	Konsultation ROK (ARE-211-01-31/1/2)
Registrierdatum:	25.02.2022
Dateigrösse (KB):	68
Federführende Organisationseinheit:	ARE RP (Richtplanung@ARE)
Federführung:	Di Muro Ermanni Angela (ARE CCG&AM@ARE)
Sprache:	Deutsch (Schweiz)
Datenschutz:	Keine Personendaten
Klassifizierungskategorie:	Nicht klassifiziert
Inhalt verschlüsselt:	Nein
Vernichten erforderlich:	Nein
Öffentlichkeitsstatus Zugangsgesuch:	Zugänglich
Physisch vorhanden:	Nein
Betreff:	Stn GS-VBS Richtplan (keine Bermerkungen) Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK
E-Mail-Adresse des Absenders:	Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch
Absender:	Service User ()
Empfänger:	_ARE-ROKonsultationen
Empfangen am:	24.02.2022 15:48:22
Dateigrösse Primärinhalt (KB):	68
Dateigrösse Aktiver PDF-Inhalt (KB):	92



**From:** Lezzi Lauper Maria ARE  
**Sent:** Thu, 3 Feb 2022 19:18:08 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Cc:** Guggisberg Claudia ARE; Francke Tobias ARE  
**Subject:** AW: KRIP ZH: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB zum OK für die 2. ROK

Lieber Ueli

Den VP-Berichtsentwurf habe ich mit Interesse gelesen. Vielen Dank für die klaren Formulierungen. Du kannst den Entwurf mit angepasstem Datum in die 2. ROK und Anhörung Fachstelle geben.

Liebe Grüsse  
Maria

---

**Von:** Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Gesendet:** Mittwoch, 19. Januar 2022 12:02  
**An:** Lezzi Lauper Maria ARE <maria.lezzi@are.admin.ch>  
**Cc:** Guggisberg Claudia ARE <claudia.guggisberg@are.admin.ch>; Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>  
**Betreff:** KRIP ZH: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB zum OK für die 2. ROK

Liebe Maria

Nach dem OK von Claudia übermittle ich Dir den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kt. Zürich – Flugplatzareal Dübendorf im Hinblick auf Dein OK für die 2. ROK und Anhörung der Fachstelle des Kantons.

[ZH Flugplatz Dübendorf Entwurf VPB für die 2. ROK.docx](#)

Ich möchte auf zwei Punkte hinweisen:

Das Siedlungsgebiet wird für die Realisierung des Innovationsparks um rund 46 ha vergrössert. Aufgrund des klaren nationalen und kantonalen Interesses kann dies gut begründet werden. Zudem erfolgte die Vergrösserung faktisch bereits mit der Genehmigung der Richtplananpassung zum Innovationspark durch den BR im Jahr 2016. Damals war es formell eine «Durchstossung» des Landwirtschaftsgebiets.

Die Richtplanfestlegungen sind gut auf das gemeinsam erarbeitete und von allen Behörden (Bund, Kanton, Gemeinden) unterzeichnete Zielbild abgestimmt. Trotzdem ist es aufgrund der Stellungnahmen von BAZL und VBS nötig, auf die Bundesinteressen Zivillaviatik und Militär resp. die noch zu erarbeitenden Sachpläne SIL und SPM hinzuweisen resp. entsprechende Vorbehalte zu formulieren.

Die Richtplanunterlagen: [Unterlagen Kanton \(ARE-211-01-31/3/1\)](#)

Die wichtigste Unterlage: [Richtplantext Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf.pdf](#)

Gerne erwarte ich Deine Rückmeldung resp. OK für die 2. ROK.

Liebe Grüsse  
Ueli

@, H G

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

3.2 ROK( ARE - 211 - 01 - 31 /  
ZH\_Flu ~~g~~ ~~p~~ ~~i~~ ~~b~~ ~~a~~ ~~n~~ ~~d~~ ~~o~~ ~~r~~ ~~f~~ V ~~E~~ ~~B~~ ~~t~~ ~~w~~ ~~u~~  
f üdri 2.ROK . d o c x



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Zürich

## Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

### **Vorprüfungsbericht**

[Anpassungen nach 2. ROK-Konsultation und Konsultation Fachstelle Kanton,](#) Stand  
[07.0204.03.2022](#)

---



**Autor**

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

**Aktenzeichen**

ARE-211-01-31/1

## 1 Verfahren

Der Kanton kann dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) die Richtplananpassung zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

### 1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Am 3. September 2021 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» gestartet. Dem ARE wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 26. Oktober 2021 zur Vorprüfung zugestellt.

Dem Antrag des Kantons Zürich lagen folgendes Dokument bei:

- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 25.08.2021: Synthesebericht Gebietsplanung Flugplatzareal Dübendorf
- Kantonaler Richtplan, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Öffentliche Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger vom 6. September bis 5. November 2021
  - Richtplantext
  - Erläuterungsbericht

### 1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Zudem wurden die Unterlagen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Stellungnahme unterbreitet. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Generalsekretariat VBS, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW sowie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

### 1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung

### 2.1 Ausgangslage

Am 31. August 2016 hatte der Bundesrat koordiniert die Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» genehmigt sowie die Anpassung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär beschlossen. Dabei wurde eine Dreifachnutzung auf dem Gelände des Militärflugplatzes mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld beschlossen.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat angeordnet, das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis einzustellen und die bisherige Zusammenarbeit mit der Flugplatz Dübendorf AG zu beenden. In der Folge wurde unter der Federführung des Kantons Zürich ein konzeptioneller Neustart des Planungsprozesses auf dem Gebiet des Militärflugplatzes initiiert, unter Beteiligung des Bundes (UVEK und VBS).

Als Resultat des gemeinsamen Planungsprozesses liegt der Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation» vom August 2021 vor. Gemäss diesem Synthesebericht soll auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf ein Forschungsstandort mit internationaler Ausstrahlung, eng verwoben mit aviatischen Nutzungen bei gleichzeitiger Öffnung der Randzonen des heute für die Allgemeinheit verschlossenen Areals geschaffen werden. Im Fokus steht die Dreifachnutzung Innovationspark – Flugplatz – militärische Nutzung. Der Innovationspark soll als neue Hauptnutzung etabliert werden. Mit der durch die beteiligten Stakeholder unterzeichneten Umsetzungsvereinbarung haben sich diese verständigt über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild zur zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf sowie über die erforderlichen Planungsschritte.

Die vorliegende Richtplananpassung stützt sich auf die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit dem Zielbild 2050 ab und setzt dieses um, soweit dies in der Zuständigkeit des Kantons Zürich liegt. Zentraler Punkt ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Realisierung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes und für eine langfristige Betriebsreserve des Flugsicherungszentrums. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt.

### 2.2 Siedlungsgebiet (Kap. 2.2)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 46.6 ha verbunden, davon 38.5 ha für den Innovationspark und den Forschungs- und Werkflugplatz. Zudem wird für die langfristige Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) auf einem Teil des Areals im Gebiet C Siedlungsgebiet festgelegt. Für den Bund stellt sich die Frage, ob die damit entstehende Lücke im Siedlungsgebiet zweckmässig ist.

Mit dieser Richtplananpassung nimmt der Kanton eine Vergrösserung Siedlungsgebiets vor. Dieses wurde im Rahmen der «Gesamtüberprüfung» (2014/2015) im Umfang von rund 30'000 Hektaren abschliessend festgelegt. Angesichts des erwarteten starken Bevölkerungswachstums erachtete der Bund den Umfang des Siedlungsgebiets im Zürcher Richtplan als angemessen. Anpassungen des Siedlungsgebiets können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden. Gemäss den BFS-Szenarien von 2020 ist für den Kanton Zürich nach wie vor ein überdurchschnittliches Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zu erwarten. Die Auslastung der Bauzonen ist im Kanton Zürich hoch (Stand 2015 105.6 %). Aus diesen Gründen erachtet der Bund die Vergrösserung des Siedlungsgebiets für den Innovationspark als plausibel. Das öffentliche Interesse am Innovationspark ist sowohl aus Kantons- wie aus Bundessicht klar gegeben. Faktisch wurde das Siedlungsgebiet bereits mit der Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark» vergrössert. Da die Richtplanteilrevision damals eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, handelte es sich formell nicht um eine Anpassung des Siedlungsgebiets.

## 2.3 Luftverkehr / Flugplatz Dübendorf (Kap. 4.7)

### 4.7.2.1: Flugplatz Dübendorf, Ziele

Die Ziele zu den weiteren Flugplätzen (4.7.2.1) sind aus Bundessicht als Interessensbekundung des Kantons (Planungs- und Entwicklungsvorgaben aus Sicht des Kantons) zu verstehen. Abschliessende, verbindliche Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung der Flugplätze bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Bund, in dessen Zuständigkeit die Planung und Entwicklung dieses Flugplatzes liegt, ist nicht daran gebunden (siehe auch Vorbehalt des Bundesrats zur Genehmigung der Gesamtüberprüfung vom 29. April 2015).

Im ergänzten Text zum Flugplatz Dübendorf gibt es Aussagen zu den Betriebszeiten und zur Anzahl der Flugbewegungen. Der Bund betont, dass auch diese Festlegungen unter dem Vorbehalt der Sachpläne des Bundes stehen. Gemäss Richtplantext erfolgt die Erarbeitung der Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM durch den Kanton, unter engem Einbezug der Standortgemeinden. Bei diesen Arbeiten müssen auch die zuständigen Bundesstellen einbezogen werden, zumal das weitere Sachplanverfahren schliesslich vom Bund durchgeführt wird.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung / Auftrag für die Überarbeitung:** Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung des Flugplatzes Dübendorf bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Richtplantext ist mit einer Erwähnung der zuständigen Bundesstellen zu ergänzen.

### 4.7.2.1: Karteneinträge a) Flugplätze und Flugfelder

Die im Tabelleneintrag vorgenommenen Festlegungen zu Dimensionierung und Nutzung der Piste können nicht abschliessend im Richtplan, sondern erst in den aviatischen Verfahren (SIL Objektblatt, Umsetzung) festgelegt werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Festlegungen im Richtplan zur Piste betrachtet der Bund als Interessensbekundung des Kantons. Der Bund ist nicht an Festlegungen gebunden, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

### Grundlagen, Ziff. 4.9

Die Liste der Grundlagen unter Ziff. 4.9 stimmt teilweise nicht mit den aktuellen Planungen überein und sollte in folgenden Punkten angepasst werden:

- Der Bundesrat hat den umfassend revidierten Konzeptteil des SIL mit Beschluss vom 26. Februar 2020 beschlossen. Er ersetzt den in der Liste aufgeführten Konzeptteil vom 18. Oktober 2000.
- Bei dieser Revision wurden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf in die neue Fassung übertragen. Das neu in der Liste aufgeführte Dokument zur Teilrevision des Konzeptteils vom 31. August 2016 ist somit überholt.
- In der Liste fehlt der Sachplan Militär, Programmteil vom 18. Dezember 2017.
- Das SIL Objektblatt für den Flughafen Zürich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 2021 angepasst. Es ersetzt die in der Liste aufgeführte Fassung vom 23. August 2017.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Liste der Grundlagen ist in den genannten Punkten zu aktualisieren.

**Kommentar [WUA1]:** Bemerkung VBS

**Kommentar [WUA2]:** Gem. kant. Fachstelle: diese Grundlage hat keinen Zusammenhang mit der aktuellen Richtplananpassung, wird später aktualisiert

## 2.4 Gebietsplanung: Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf – Eckwerte der Gebietsentwicklung (Kap. 6.2.2)

### Eckwerte der Gebietsentwicklung

Die im Richtplan festgelegte Gebietsplanung zum Flugplatz Dübendorf umfasst auch das Flugplatzareal. Die Festlegungen entsprechen dem im Synthesebericht dargestellten Zielbild. Im Richtplantext ist festgehalten, dass sich die Grundsätze resp. Eckwerte der Gebietsentwicklung auf den Innovationspark, den Forschungs- und Werkflugplatz sowie die Landschaftsgestaltung auf dem Flugplatzareal beziehen. Die Bundesvorhaben (Bundesbasis und Flugsicherungszentrum) sind im Sinne der Koordination mit Informationscharakter erwähnt. Aus Sicht des Bundes ist diese Unterscheidung wichtig, und es ist zu betonen, dass die Planung und die Bewilligung sowohl der Anlagen der Bundesbasis als auch des zivilen Flugplatzes in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die Festlegungen im kantonalen Richtplan verbindlich vorbestimmt werden können. Für die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt, Militär) sind die entsprechenden Sachpläne des Bundes massgebend.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Festlegungen im Richtplan zu Vorhaben in Bundeskompetenz (Zivilluftfahrt, Militär) betrachtet der Bund als Interessenbekundung des Kantons. Für die Bundesvorhaben sind die Sachpläne des Bundes massgebend.

Zu den einzelnen Punkten ergeben sich folgende Bemerkungen:

- **Aufzählungspunkt 5, Planungsgrundlagen SIL und SPM**  
Die Planungsgrundlagen für SIL und SPM werden unter der Federführung des Kantons erarbeitet. Neben den Standortgemeinden werden aber auch die zuständigen Bundesstellen eng einzubeziehen sein (vgl. Bemerkung und Auftrag für die Überarbeitung zu Ziff. 4.7.2.1).
- **Aufzählungspunkt 6, Koordination Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen**  
Für den Bund ist nicht klar, was gemeint ist mit «innerhalb des Flugfelds die Voraussetzungen sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben». Die Ausgestaltung und die Bewirtschaftung des Flugfelds werden sich in jedem Fall nach den technischen Vorgaben und den Sicherheitsnormen zum Flugbetrieb richten müssen. Andere Nutzungen sind möglich, haben sich aber unterzuordnen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Natur- und Landschaftskonzeption und die öffentliche Zugänglichkeit der Aufenthalts- und Erholungsangebote.
- **Aufzählungspunkt 6, Natur- und Landschaftskonzeption**  
Gemäss Richtplantext ist im arealbestimmenden Flugfeld ausgehend von einer gesamthaften Natur- und Landschaftskonzeption eine phasenweise Gestaltung und Aufwertung der Flächen vorzusehen. Auf diesen Flächen sind aufgrund der Entwicklung auf dem Flugplatzareal Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu sichern. Das BAFU hält fest, dass mit den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nicht nur der quantitative Verlust an Grünflächen, sondern auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft kompensiert werden sollen. Weiter schlägt das BAFU vor, dass das Landschaftskonzept auch die über das Flugfeld verlaufende mögliche Vernetzung der bestehenden ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (ausserhalb des Flugfeldperimeters) und den Anschluss an den beeinträchtigten überregionalen Wildtierkorridor ZH-22 Volketswil integrieren soll. Weiter soll aus Sicht des BAFU der angemessene Unterhalt der Grünflächen wie bisher durch das VBS weitergeführt werden.
- **Aufzählungspunkt 13, Denkmalschutz**  
Der Randbereich des Flugplatzareals ist geprägt durch markante und grösstenteils unter Denkmalschutz stehende Bauten. Die im Gutachten der Eidgenössische Kommission für Denkmalschutz EKD vom 3. März 2015 zum damaligen kantonalen Gestaltungsplan resp. Projekt

**Kommentar [WUA3]:** Antrag BAFU für die nachgeordnete Planung; aus 1. ROK nicht aufgenommen, da nicht stufengerecht; BAFU verlangt es in 2. ROK wieder  
> nur im Text aufnehmen; gemäss Synthesebericht sind für die Bewirtschaftung und Pflege [der Grünflächen] unterschiedliche Modelle denkbar. Alle Flächen des Areals sollen extensiv bewirtschaftet werden.

6/8

formulierten denkmalpflegerischen Schutzinteressen sind aus Sicht des BAK nach wie vor gültig und sollten im Rahmen der nachgeordneten Planung sinngemäss berücksichtigt werden.

- **Grundwasser**

Das gesamte Flugplatzareal befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Im Planungssperimeter befinden sich drei Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse mit rechtskräftigen Schutzzonen. Gemäss dem Synthesebericht vom August 2021 sollen die Grundwasserfassungen erhalten werden, da sie wichtig sind für die Versorgungssicherheit. Entsprechend dürfe die Qualität und Nutzbarkeit durch die Gebietsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Bundes sollten die Grundsätze/Eckwerte im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung der geplanten Tätigkeiten mit dem Grundwasserschutz und Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung ergänzt werden.

**Auftrag für die Überarbeitung:** der Richtplintext ist mit einem Grundsatz zum Grundwasserschutz und zu den Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung zu ergänzen.

*Vorhaben (Tabelle und Abbildung 6.2.2)*

Die Realisierung von Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen auf dem Forschungs- und Werkflugplatz (Vorhaben B2) wird erst nach erfolgter Umnutzung des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz möglich sein. Nach Umsetzungsagenda/Zeitplan im Synthesebericht wird dies frühestens 2030 der Fall sein (und nicht bereits ab 2022). Zudem ist die Wahl der Flugplatzhalterschaft nach diesem Plan auch erst 2023–2025 vorgesehen.

Für die Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis und des Flugsicherungszentrums ist der SIL nicht relevant (Vorhaben C), sondern nur der SPM.

Der Freiraum «Flugfeldpark» mit öffentlich zugänglicher Parkanlage (Vorhaben D1) wird noch eingehend mit der Flugplatznutzung zu koordinieren sein. Aus Bundessicht ist noch offen, ob bereits ab 2025 ein hinreichender Koordinationsstand erreicht ist, um diese Realisierung an die Hand zu nehmen.

Ebenso offen ist der Zeitpunkt der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf dem Flugplatzareal (Vorhaben D2). Definitive Umsetzungen werden dort nach Zeitplan Synthesebericht wohl nicht vor 2027 (Verabschiedung SIL-Objektblatt zum Flugplatz) bzw. 2030 (Genehmigung Umnutzung Flugplatz) in Angriff genommen werden können.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Angaben zu den Realisierungshorizonten der Vorhaben in der Tabelle sind anzupassen, insbesondere für die Vorhaben B2, D1 und D2. Beim Vorhaben C ist der SIL zu streichen.

*Karte, Abbildung 6.2.2*

Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») des Flugplatzareals (Abbildung 6.2.2) entspricht den Erkenntnissen aus dem Synthesebericht. Diese ist als Grundlage für die weiteren Planungsschritte, und nicht als unverrückbare Festsetzung zu verstehen. Der Bund geht davon aus, dass sich im Zuge der konkreten Planung der Luftfahrtanlagen in den Bereichen der Vorfelder, Rollwege, Helikopterstart- und Landeplätze (Übergangsbereiche zwischen den Räumen B<sub>2</sub> und D resp. C und D) noch Abweichungen ergeben werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») in Abbildung 6.2.2 steht unter dem Vorbehalt der Planung der Luftfahrtanlagen in der Kompetenz des Bundes.

**Kommentar [WUA4]:** Kant. Fachstelle: Es ist selbstverständlich, dass die rechtskräftigen und grundeigentümerverbindlichen Grundwasserschutzzonen sowie der Grundwasserschutzbereich A<sub>u</sub> bei allen Vorhaben auf dem Flugplatzareal die entsprechenden Vorgaben bzw. Auflagen im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ein zusätzlicher Hinweis dazu im kantonalen Richtplan erscheint uns daher nicht erforderlich und auch nicht stufengerecht.  
> nachvollziehbar, streichen

### *Richtplankarte*

- **Perimeter Gebietsplanung:**  
Der angepasste Perimeter der Gebietsplanung umfasst neu das gesamte Flugplatzareal. Er korrespondiert mit den Festlegungen in Kapitel 6.2.2. Der Bund ist damit einverstanden.
- **Piste:**  
Analog zu den Ausführungen zum Tabelleneintrag 4.7.2.2 ist aus Bundessicht zu betonen, dass eine vorbestimmende Festsetzung der Flugpiste auch in der Richtplankarte nicht möglich ist. Diese Festsetzung ist dem SIL-Objektblatt vorbehalten. Einmal im SIL festgesetzt, kann sie dann (als Information) in die Richtplankarte übertragen werden.
- **Flugplatzperimeter:**  
Das Gleiche gilt für den Flugplatzperimeter. Zudem ist der vorgeschlagene Flugplatzperimeter inhaltlich nicht korrekt. Er umschliesst sowohl das gemäss Gebietsplanung für die Zivilluftfahrt als auch das für die militärische Nutzung vorgesehene Areal. Im SIL-Objektblatt werden dereinst die für den zivilen Flugplatz beanspruchten Flächen vom Flugplatzperimeter umgrenzt. Die vom Militär beanspruchten Flächen werden in einem militärischen Perimeter im SPM festgesetzt.

**Auftrag für die Überarbeitung / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Piste und der Flugplatzperimeter sind in der Richtplankarte als informative Inhalte darzustellen, sobald diese im SIL-Objektblatt festgelegt worden sind.

### *Erläuterungsbericht*

Auf Seite 7 (drittunterster Abschnitt) wird ausgeführt, dass «vom Bund in Auftrag gegebene Studien die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren bestätigen». Das BAZL weist darauf hin, dass bislang keine solchen Studien veröffentlicht wurden und die Möglichkeiten der Koordination des vorgesehenen Flugbetriebs in Dübendorf mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich noch zu prüfen sein werden.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi

Anhörungsstelle  
(ARE - 211 - 01 - 31 / 1 /  
Antwort Wirtschaftszünic  
Gebietsentwicklungsgar  
Dübenentwurf  
Vorprüfung-Anhörung  
Fachstellenmsg

**From:** lucas.schloeth@bd.zh.ch  
**Sent:** Mon, 21 Feb 2022 17:39:35 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Cc:** Francke Tobias ARE; gregory.graemiger@bd.zh.ch  
**Subject:** Antwort: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kanton

Lieber Ueli

Vielen Dank für den Entwurf des Vorprüfungsberichts und die Gelegenheit zur Durchsicht.

Die meisten Punkte können wir gut nachvollziehen. Wir werden diese bei der weiteren Bearbeitung aufgreifen. Dies betrifft namentlich auch den Stellenwert der Aussagen zur Infrastruktur und zum Flugbetrieb auf dem Flugplatz Dübendorf. Wir werden die verwendeten Formulierungen anpassen und zusätzliche Erläuterungen einfügen, damit es hier nicht zu Missverständnissen kommen kann.

Auch die Hinweise zum Grundlagenverzeichnis unter Pt. 4.9 greifen wir gerne auf. Die drei Grundlagen, die den Flugplatz Dübendorf betreffen, werden aktualisiert. Die vierte erwähnte Grundlage betrifft jedoch das SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich; dieses steht in keinem Zusammenhang mit der jetzigen Richtplanteilrevision und führt aktuell zu keiner Anpassung des kantonalen Richtplans. Diese Aktualisierung des Grundlagenverzeichnisses wird daher voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

Nicht nachvollziehen können wir den Auftrag betreffend "Grundsatz zum Grundwasserschutz und zu den Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung". Die Grundwasserschutzzonen sowie der Grundwasserschutzbereich Au sind rechtskräftig und grundeigentümergebunden gesichert. Es ist selbstverständlich, dass bei allen Vorhaben auf dem Flugplatzareal die entsprechenden Vorgaben bzw. Auflagen im Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen sind. Ein zusätzlicher Hinweis dazu im kantonalen Richtplan erscheint uns daher nicht erforderlich und auch nicht stufengerecht.

Freundliche Grüsse  
Lucas Schloeth

Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Raumentwicklung**  
Raumplanung

**Lucas Schloeth**  
Fachleiter Kantonalplanung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 40  
Telefax +41 43 259 42 83  
lucas.schloeth@bd.zh.ch

Von: <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
An: <lucas.schloeth@bd.zh.ch>  
Kopie: <Tobias.Francke@are.admin.ch>  
Datum: 07.02.2022 10:09

Lieber Lucas

In der Beilage übermittle ich dir den Vorprüfungsberichtsentswurf zur Richtplananpassung Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Wir haben diesen Entwurf auch den involvierten Bundesstellen zugestellt (2. ROK-Konsultation), d.h. es kann aufgrund von Rückmeldungen dieser Stellen noch Änderungen im VPB geben. Falls ihr Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf habt, nehmen wir diese gerne bis Ende Februar entgegen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

[Anhang "[555219760] ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx" gelöscht von Lucas Schloeth/ARE/BD/ZHKT]

Anhörungsstelle  
(ARE - 211 - 01 - 31 / 1 /  
RichtkptZürich  
Gebietsentwicklungsgar  
Dübendorf  
Vorprüfung-Anhörung  
Fachstellen.msg

**From:** Wittwer Ulrich ARE  
**Sent:** Mon, 7 Feb 2022 09:09:09 +0000  
**To:** 'lucas.schloeth@bd.zh.ch'  
**Cc:** Francke Tobias ARE  
**Subject:** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf Vorprüfungsbericht - Anhörung Fachstelle Kanton  
**Attachments:** [555219760] ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx

Lieber Lucas

In der Beilage übermittle ich dir den Vorprüfungsberichtsentswurf zur Richtplananpassung Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Wir haben diesen Entwurf auch den involvierten Bundesstellen zugestellt (2. ROK-Konsultation), d.h. es kann aufgrund von Rückmeldungen dieser Stellen noch Änderungen im VPB geben. Falls ihr Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf habt, nehmen wir diese gerne bis Ende Februar entgegen.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)





# Sammeldokument

## Stellungnahmen Sektionen ARE

Kanton:  Wählen Sie ein Element aus.  
Richtplananpassung:   
Frist für Stellungnahme:   
Ansprechperson Sektion RP:   
Klassifizierung:  intern

---

**Sektion Recht:**

---

**Sektion Bundesplanung:**

---

**Sektion Siedlung und Landschaft:**

---

**Sektion Verkehr:**

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 1 /  
2 0 2 2 - 0 3 - 0 5 t z n B u A F U  
Z H \_ T e i l r e v \_ G e b i e t s e n t w \_ F I



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion UVP und Raumordnung

CH-3003 Bern BAFU; SUS <sup>POST CH AG</sup>

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
3003 Bern

Aktenzeichen: BAFU-042.21-26-1/33/2  
Geschäftsfall: 2022.02.07-002; SUS  
Ihr Zeichen: Ulrich Wittwer  
Ittigen, 7. März 2022

Richtplan Kanton Zürich: Teilrevision Gebietsentwicklung  
Vorprüfungsbericht 2. ROK

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Entwurfs des  
ten Richtplananpassung und nehmen wie folgt Stellung

1. Projekt und Verfahren

Der Kanton Zürich legte dem Bund am 3. September 2021  
Vorprüfung vor. Wir haben mit Schreiben vom 7. Dezember 2021  
der Raumordnungskonferenz des Bundes (1. ROK) dazu Stellung

Mit Schreiben vom 7. Februar 2022 legt uns das ARE  
gang Stellungnahme» zur Prüfung vor. Dazu nehmen wir  
der Raumordnungskonferenz des Bundes (2. ROK) Stellung

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Silvia Sutter  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 462 93 11  
silvia.sutter@bafu.admin.ch

@: HG [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)



## 2. Beurteilung

### 2.1. Natur und Landschaft

#### 4.1.1 Kapitel 2: «Siedlung»

##### Ad Empfehlung [1] (Bedarfsnachweis)

Unsere Empfehlung [1] der BAFU-Stellungnahme vom 7. Dezember 2016 zum Bedarfsnachweis zur Erweiterung des Siedlungsgebiets auszuweisen im E-VPB auf mit der Begründung, dass im Rahmen der Bundesratsentscheidung vom 31. August 2016 ein Planungsgebiet von 70 ha festgelegt und genehmigt wurde (vgl. Kap. 2.2).

Wir nehmen dies zur Kenntnis und haben keine weiteren Bemerkungen.

#### 4.1.2 Kapitel 6: «Öffentliche Bauten und Anlagen»

##### Ad Anträge [2] (Auswirkungen Grünflächenverlust) und [3] (Anschluss an den Wildtierkorridor ZH-22)

Unser Antrag [2] verlangt, den Richtplangentext bezüglich der Auswirkungen auf die Biodiversität und Landschaft und deren Berücksichtigung anzupassen.

Antrag [3] bezieht sich auf die Vernetzung des Flugkorridors an den Wildtierkorridor ZH-22.

Im Text des E-VPB (S. 7) ist die Berücksichtigung der Natur- und Landschaftsanforderungen als Hinweis aufgenommen. Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

##### Ad Antrag [4] (Funktionen von Freiräumen)

Antrag [4] verlangt im Richtplangentext zu klären, welche Funktionen von Freiräumen haben, aus Naturschutzzwecken nicht erschlossen werden können und welche Art von Freiräumen sorten unterschieden werden. Das ARE betrachtet den Richtplangentext (E-VPB S. 7), dass die Abgrenzung der Teilgebiete der Planungsschritte, und nicht als unverrückbare Festsetzung. Ein Vorbehalt im Hinblick auf die Abgrenzung der Teilgebiete der Planungsschritte 6.2.2 steht unter dem Vorbehalt der Planung der Luftverkehrsanforderungen.

Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

##### Ad Antrag [5] (Unterhalt Grünflächen)

Antrag [5] betrifft den Unterhalt der Grünflächen des ARE als nicht stufengerecht. Wir ziehen den Antrag zurück.

##### Ad Antrag [6] (Aussagen zum Dürrbach)

Unser Antrag [6] zur Raumbeanspruchung und Funktion des Dürrbachs betrachten, was zu bedauern ist. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Dürrbach des ARE liegt. Wir haben deshalb keine weiteren Bemerkungen.

### 2.2. Grundwasser

##### Ad Antrag [7] (Qualität und Nutzbarkeit des Grundwassers)

Der Antrag [7] der BAFU-Stellungnahme vom 7. Dezember 2016 zum Grundwasser haben keine weiteren Bemerkungen dazu.

2.3. Lärm

Ad Antrag [8] (Durchwegung für Langsamverkehr)

Unser Anliegen im Antrag [8] zum Aspekt «Erholung», Langsamverkehr, ist erfüllt. Wir haben keine weiteren

3. Schlussbemerkungen

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in I  
Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns den Vorprüfungs  
sen (E-Mail [uvp@bafu.schmidlin.ch](mailto:uvp@bafu.schmidlin.ch))

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Martin Grüter  
Stv. Sektionschef

K o n s u l R O K i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 1 /  
R i c h t K p t Z ä n i c h  
G e b i e t s e n E w ü g p l a n g a r  
D ü b e n d E o r t f w u r E ü d r i z e  
R O K . m s g

**From:** \_ARE-ROKonsultationen  
**Sent:** Mon, 7 Feb 2022 09:50:20 +0100  
**To:** \_BAFU-uvp; Bär Martin BAZL; Messner Christof BAK; Zingg Mathieu GS-VBS; Hellemann Petra BLW  
**Cc:** Francke Tobias ARE; \_GS-VBS-Raumplanung; Sutter Silvia BAFU; Galliker Sandro SBFI; \_BLW-GEVER Services; Wittwer Ulrich ARE  
**Subject:** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK  
**Attachments:** [555219760] ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx, KRIP ZH\_Flugplatzareal Dübendorf\_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Beilage übermitteln wir euch den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kantons Zürich – Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Die Hinweise und Anträge eurer im Rahmen der 1. ROK-Konsultation gegebenen Stellungnahmen sind in die Erarbeitung dieses Entwurfs eingeflossen. Über die Berücksichtigung der einzelnen Anträge und Hinweise gibt die Tabelle Auskunft, die ebenfalls angefügt ist.

Eure allfälligen Bemerkungen zum Entwurf des Prüfungsberichts im Rahmen der 2. ROK Konsultation erwarten wir bis am **25. Februar 2022**.

**Hinweis:** Neu versenden wir die ROK-Konsultationen von einer gemeinsamen E-Mail Adresse [ROKonsultationen@are.admin.ch](mailto:ROKonsultationen@are.admin.ch). Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ebenfalls an diese Adresse zu richten. Im Betreff bezeichnen Sie bitte eindeutig um welches Geschäft es sich handelt. Sie können auch einfach auf diese E-Mail antworten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den in der Signatur bezeichneten Mitarbeiter/in.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

K o n s u l R A K t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 1 /  
S t B A Z L \_ e i n v e r s t a n d e n \_  
K t Z . ü r i G e h : i e t s e n t w i c k l  
F l u g p l a n z b a e r n e d a n f w , u r f  
V P B ü d r i 2 . R O K . m s g

**From:** Bär Martin BAZL  
**Sent:** Thu, 10 Feb 2022 15:25:38 +0100  
**To:** \_ARE-ROKonsultationen  
**Cc:** Bosonnet Roger BAZL  
**Subject:** AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK  
**Attachments:** [555219760] ZH\_Flugplatz Dübendorf\_Entwurf VPB für die 2. ROK.docx, KRIP ZH\_Flugplatzareal Dübendorf\_Tabelle Umgang Stellungnahmen 1. ROK.xlsx

Lieber Ueli

Danke für den Entwurf zum Vorprüfungsbericht zur Richtplanteilrevision Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf. Unsere Einwände und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 4. November 2021 sind darin enthalten. Wir sind mit dem Bericht einverstanden, namentlich auch mit den Genehmigungsvorbehalten und den Aufträgen für die Überarbeitung.

Beste Grüsse

**Martin Bär**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Luftfahrtentwicklung  
Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel +41 (0) 58 465 80 65  
Fax +41 (0) 58 465 92 12  
[martin.baer@bazl.admin.ch](mailto:martin.baer@bazl.admin.ch)  
[www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)

---

**Von:** \_ARE-ROKonsultationen <ROKonsultationen@are.admin.ch>  
**Gesendet:** Montag, 7. Februar 2022 09:50  
**An:** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; Bär Martin BAZL <Martin.Baer@bazl.admin.ch>; Messner Christof BAK <Christof.Messner@bak.admin.ch>; Zingg Mathieu GS-VBS <Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch>; Hellemann Petra BLW <petra.hellemann@blw.admin.ch>  
**Cc:** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; Sutter Silvia BAFU <silvia.sutter@bafu.admin.ch>; Galliker Sandro SBF <sandro.galliker@sbfi.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Betreff:** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Beilage übermitteln wir euch den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kantons Zürich – Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Die Hinweise und Anträge eurer im Rahmen der 1. ROK-Konsultation gegebenen Stellungnahmen sind in die Erarbeitung dieses Entwurfs eingeflossen. Über die Berücksichtigung der einzelnen Anträge und Hinweise gibt die Tabelle Auskunft, die ebenfalls angefügt ist.

Eure allfälligen Bemerkungen zum Entwurf des Prüfungsberichts im Rahmen der 2. ROK Konsultation erwarten wir bis am **25. Februar 2022**.

<p><b>Hinweis:</b> Neu versenden wir die ROK-Konsultationen von einer gemeinsamen E-Mail Adresse <a href="mailto:ROKonsultationen@are.admin.ch">ROKonsultationen@are.admin.ch</a>. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ebenfalls an diese Adresse zu richten. Im</p>
---

Betreff bezeichnen Sie bitte eindeutig um welches Geschäft es sich handelt. Sie können auch einfach auf diese E-Mail antworten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den in der Signatur bezeichneten Mitarbeiter/in.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 1 /  
[ 5 5 5 2 1 7 6 0 ] u g p l a t z  
D ü b e n d o r f V E B t i d w e r f  
R O K . d o c x



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Zürich

## Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

### **Vorprüfungsbericht**

Entwurf für die 2. ROK-Konsultation und Konsultation Fachstelle Kanton,

Stand 07.02.2022

---



**Autor**

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

**Aktenzeichen**

ARE-211-01-31/1

# 1 Verfahren

Der Kanton kann dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) die Richtplananpassung zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

## 1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Am 3. September 2021 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» gestartet. Dem ARE wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 26. Oktober 2021 zur Vorprüfung zugestellt.

Dem Antrag des Kantons Zürich lagen folgendes Dokument bei:

- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 25.08.2021: Synthesebericht Gebietsplanung Flugplatzareal Dübendorf
  
- Kantonaler Richtplan, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Öffentliche Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger vom 6. September bis 5. November 2021
  - Richtplantext
  - Erläuterungsbericht

## 1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Zudem wurden die Unterlagen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Stellungnahme unterbreitet. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Generalsekretariat VBS, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW sowie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

## 1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung

### 2.1 Ausgangslage

Am 31. August 2016 hatte der Bundesrat koordiniert die Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» genehmigt sowie die Anpassung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär beschlossen. Dabei wurde eine Dreifachnutzung auf dem Gelände des Militärflugplatzes mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld beschlossen.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat angeordnet, das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis einzustellen und die bisherige Zusammenarbeit mit der Flugplatz Dübendorf AG zu beenden. In der Folge wurde unter der Federführung des Kantons Zürich ein konzeptioneller Neustart des Planungsprozesses auf dem Gebiet des Militärflugplatzes initiiert, unter Beteiligung des Bundes (UVEK und VBS).

Als Resultat des gemeinsamen Planungsprozesses liegt der Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation» vom August 2021 vor. Gemäss diesem Synthesebericht soll auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf ein Forschungsstandort mit internationaler Ausstrahlung, eng verwoben mit aviatischen Nutzungen bei gleichzeitiger Öffnung der Randzonen des heute für die Allgemeinheit verschlossenen Areals geschaffen werden. Im Fokus steht die Dreifachnutzung Innovationspark – Flugplatz – militärische Nutzung. Der Innovationspark soll als neue Hauptnutzung etabliert werden. Mit der durch die beteiligten Stakeholder unterzeichneten Umsetzungsvereinbarung haben sich diese verständigt über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild zur zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf sowie über die erforderlichen Planungsschritte.

Die vorliegende Richtplananpassung stützt sich auf die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit dem Zielbild 2050 ab und setzt dieses um, soweit dies in der Zuständigkeit des Kantons Zürich liegt. Zentraler Punkt ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Realisierung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes und für eine langfristige Betriebsreserve des Flugsicherungszentrums. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt.

### 2.2 Siedlungsgebiet (Kap. 2.2)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 46.6 ha verbunden, davon 38.5 ha für den Innovationspark und den Forschungs- und Werkflugplatz. Zudem wird für die langfristige Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) auf einem Teil des Areals im Gebiet C Siedlungsgebiet festgelegt. Für den Bund stellt sich die Frage, ob die damit entstehende Lücke im Siedlungsgebiet zweckmässig ist.

Mit dieser Richtplananpassung nimmt der Kanton eine Vergrösserung Siedlungsgebiets vor. Dieses wurde im Rahmen der «Gesamtüberprüfung» (2014/2015) im Umfang von rund 30'000 Hektaren abschliessend festgelegt. Angesichts des erwarteten starken Bevölkerungswachstums erachtete der Bund den Umfang des Siedlungsgebiets im Zürcher Richtplan als angemessen. Anpassungen des Siedlungsgebiets können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden. Gemäss den BFS-Szenarien von 2020 ist für den Kanton Zürich nach wie vor ein überdurchschnittliches Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zu erwarten. Die Auslastung der Bauzonen ist im Kanton Zürich hoch (Stand 2015 105.6 %). Aus diesen Gründen erachtet der Bund die Vergrösserung des Siedlungsgebiets für den Innovationspark als plausibel. Das öffentliche Interesse am Innovationspark ist sowohl aus Kantons- wie aus Bundessicht klar gegeben. Faktisch wurde das Siedlungsgebiet bereits mit der Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark» vergrössert. Da die Richtplanteilrevision damals eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, handelte es sich formell nicht um eine Anpassung des Siedlungsgebiets.

## 2.3 Luftverkehr / Flugplatz Dübendorf (Kap. 4.7)

### 4.7.2.1: Flugplatz Dübendorf, Ziele

Die Ziele zu den weiteren Flugplätzen (4.7.2.1) sind aus Bundessicht als Interessensbekundung des Kantons (Planungs- und Entwicklungsvorgaben aus Sicht des Kantons) zu verstehen. Abschliessende, verbindliche Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung der Flugplätze bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Bund, in dessen Zuständigkeit die Planung und Entwicklung dieses Flugplatzes liegt, ist nicht daran gebunden (siehe auch Vorbehalt des Bundesrats zur Genehmigung der Gesamtüberprüfung vom 29. April 2015).

Im ergänzten Text zum Flugplatz Dübendorf gibt es Aussagen zu den Betriebszeiten und zur Anzahl der Flugbewegungen. Der Bund betont, dass auch diese Festlegungen unter dem Vorbehalt der Sachpläne des Bundes stehen. Gemäss Richtplantext erfolgt die Erarbeitung der Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM durch den Kanton, unter engem Einbezug der Standortgemeinden. Bei diesen Arbeiten müssen auch die zuständigen Bundesstellen einbezogen werden, zumal das weitere Sachplanverfahren schliesslich vom Bund durchgeführt wird.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung / Auftrag für die Überarbeitung:** Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung des Flugplatzes Dübendorf bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Richtplantext ist mit einer Erwähnung der zuständigen Bundesstellen zu ergänzen.

### 4.7.2.1: Karteneinträge a) Flugplätze und Flugfelder

Die im Tabelleneintrag vorgenommenen Festlegungen zu Dimensionierung und Nutzung der Piste können nicht abschliessend im Richtplan, sondern erst in den aviatischen Verfahren (SIL Objektblatt, Umnutzung) festgelegt werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Festlegungen im Richtplan zur Piste betrachtet der Bund als Interessensbekundung des Kantons. Der Bund ist nicht an Festlegungen gebunden, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

### Grundlagen, Ziff. 4.9

Die Liste der Grundlagen unter Ziff. 4.9 stimmt teilweise nicht mit den aktuellen Planungen überein und sollte in folgenden Punkten angepasst werden:

- Der Bundesrat hat den umfassend revidierten Konzeptteil des SIL mit Beschluss vom 26. Februar 2020 beschlossen. Er ersetzt den in der Liste aufgeführten Konzeptteil vom 18. Oktober 2000.
- Bei dieser Revision wurden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf in die neue Fassung übertragen. Das neu in der Liste aufgeführte Dokument zur Teilrevision des Konzeptteils vom 31. August 2016 ist somit überholt.
- In der Liste fehlt der Sachplan Militär, Programmteil vom 18. Dezember 2017.
- Das SIL Objektblatt für den Flughafen Zürich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 2021 angepasst. Es ersetzt die in der Liste aufgeführte Fassung vom 23. August 2017.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Liste der Grundlagen ist in den genannten Punkten zu aktualisieren.

## 2.4 Gebietsplanung: Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf – Eckwerte der Gebietsentwicklung (Kap. 6.2.2)

### *Eckwerte der Gebietsentwicklung*

Die im Richtplan festgelegte Gebietsplanung zum Flugplatz Dübendorf umfasst auch das Flugplatzareal. Die Festlegungen entsprechen dem im Synthesebericht dargestellten Zielbild. Im Richtplantext ist festgehalten, dass sich die Grundsätze resp. Eckwerte der Gebietsentwicklung auf den Innovationspark, den Forschungs- und Werkflugplatz sowie die Landschaftsgestaltung auf dem Flugplatzareal beziehen. Die Bundesvorhaben (Bundesbasis und Flugsicherungszentrum) sind im Sinne der Koordination mit Informationscharakter erwähnt. Aus Sicht des Bundes ist diese Unterscheidung wichtig, und es ist zu betonen, dass die Planung und die Bewilligung sowohl der Anlagen der Bundesbasis als auch des zivilen Flugplatzes in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die Festlegungen im kantonalen Richtplan verbindlich vorbestimmt werden können. Für die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt, Militär) sind die entsprechenden Sachpläne des Bundes massgebend.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Festlegungen im Richtplan zu Vorhaben in Bundeskompetenz (Zivilluftfahrt, Militär) betrachtet der Bund als Interessenbekundung des Kantons. Für die Bundesvorhaben sind die Sachpläne des Bundes massgebend.

Zu den einzelnen Punkten ergeben sich folgende Bemerkungen:

- *Aufzählungspunkt 5, Planungsgrundlagen SIL und SPM*  
Die Planungsgrundlagen für SIL und SPM werden unter der Federführung des Kantons erarbeitet. Neben den Standortgemeinden werden aber auch die zuständigen Bundesstellen eng einzubeziehen sein (vgl. Bemerkung und Auftrag für die Überarbeitung zu Ziff. 4.7.2.1).
- *Aufzählungspunkt 6, Koordination Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen*  
Für den Bund ist nicht klar, was gemeint ist mit «innerhalb des Flugfelds die Voraussetzungen sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben». Die Ausgestaltung und die Bewirtschaftung des Flugfelds werden sich in jedem Fall nach den technischen Vorgaben und den Sicherheitsnormen zum Flugbetrieb richten müssen. Andere Nutzungen sind möglich, haben sich aber unterzuordnen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Natur- und Landschaftskonzeption und die öffentliche Zugänglichkeit der Aufenthalts- und Erholungsangebote.
- *Aufzählungspunkt 6, Natur- und Landschaftskonzeption*  
Gemäss Richtplantext ist im arealbestimmenden Flugfeld ausgehend von einer gesamthaften Natur- und Landschaftskonzeption eine phasenweise Gestaltung und Aufwertung der Flächen vorzusehen. Auf diesen Flächen sind aufgrund der Entwicklung auf dem Flugplatzareal Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu sichern. Das BAFU hält fest, dass mit den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nicht nur der quantitative Verlust an Grünflächen, sondern auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft kompensiert werden sollen. Weiter schlägt das BAFU vor, dass das Landschaftskonzept auch die über das Flugfeld verlaufende mögliche Vernetzung der bestehenden ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (ausserhalb des Flugfeldperimeters) und den Anschluss an den beeinträchtigten überregionalen Wildtierkorridor ZH-22 Volketswil integrieren soll.
- *Aufzählungspunkt 13, Denkmalschutz*  
Der Randbereich des Flugplatzareals ist geprägt durch markante und grösstenteils unter Denkmalschutz stehende Bauten. Die im Gutachten der Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3. März 2015 zum damaligen kantonalen Gestaltungsplan resp. Projekt formulierten denkmalpflegerischen Schutzinteressen sind aus Sicht des BAK nach wie vor gültig und sollten im Rahmen der nachgeordneten Planung sinngemäss berücksichtigt werden.

- *Grundwasser*

Das gesamte Flugplatzareal befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Im Planungsperimeter befinden sich drei Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse mit rechtskräftigen Schutzzonen. Gemäss dem Synthesebericht vom August 2021 sollen die Grundwasserfassungen erhalten werden, da sie wichtig sind für die Versorgungssicherheit. Entsprechend dürfe die Qualität und Nutzbarkeit durch die Gebietsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Bundes sollten die Grundsätze/Eckwerte im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung der geplanten Tätigkeiten mit dem Grundwasserschutz und Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung ergänzt werden.

**Auftrag für die Überarbeitung:** der Richtplangentext ist mit einem Grundsatz zum Grundwasserschutz und zu den Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung zu ergänzen.

*Vorhaben (Tabelle und Abbildung 6.2.2)*

Die Realisierung von Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen auf dem Forschungs- und Werkflugplatz (Vorhaben B2) wird erst nach erfolgter Umnutzung des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz möglich sein. Nach Umsetzungsagenda/Zeitplan im Synthesebericht wird dies frühestens 2030 der Fall sein (und nicht bereits ab 2022). Zudem ist die Wahl der Flugplatzhalterschaft nach diesem Plan auch erst 2023–2025 vorgesehen.

Für die Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis und des Flugsicherungszentrums ist der SIL nicht relevant (Vorhaben C), sondern nur der SPM.

Der Freiraum «Flugfeldpark» mit öffentlich zugänglicher Parkanlage (Vorhaben D1) wird noch eingehend mit der Flugplatznutzung zu koordinieren sein. Aus Bundessicht ist noch offen, ob bereits ab 2025 ein hinreichender Koordinationsstand erreicht ist, um diese Realisierung an die Hand zu nehmen.

Ebenso offen ist der Zeitpunkt der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf dem Flugplatzareal (Vorhaben D2). Definitive Umsetzungen werden dort nach Zeitplan Synthesebericht wohl nicht vor 2027 (Verabschiedung SIL-Objektblatt zum Flugplatz) bzw. 2030 (Genehmigung Umnutzung Flugplatz) in Angriff genommen werden können.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Angaben zu den Realisierungshorizonten der Vorhaben in der Tabelle sind anzupassen, insbesondere für die Vorhaben B2, D1 und D2. Beim Vorhaben C ist der SIL zu streichen.

*Karte, Abbildung 6.2.2*

Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») des Flugplatzareals (Abbildung 6.2.2) entspricht den Erkenntnissen aus dem Synthesebericht. Diese ist als Grundlage für die weiteren Planungsschritte, und nicht als unverrückbare Festsetzung zu verstehen. Der Bund geht davon aus, dass sich im Zuge der konkreten Planung der Luftfahrtanlagen in den Bereichen der Vorfelder, Rollwege, Helikopterstart- und Landeplätze (Übergangsbereiche zwischen den Räumen B<sub>2</sub> und D resp. C und D) noch Abweichungen ergeben werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») in Abbildung 6.2.2 steht unter dem Vorbehalt der Planung der Luftfahrtanlagen in der Kompetenz des Bundes.

### *Richtplankarte*

- **Perimeter Gebietsplanung:**  
Der angepasste Perimeter der Gebietsplanung umfasst neu das gesamte Flugplatzareal. Er korrespondiert mit den Festlegungen in Kapitel 6.2.2. Der Bund ist damit einverstanden.
- **Piste:**  
Analog zu den Ausführungen zum Tabelleneintrag 4.7.2.2 ist aus Bundessicht zu betonen, dass eine vorbestimmende Festsetzung der Fluggpiste auch in der Richtplankarte nicht möglich ist. Diese Festsetzung ist dem SIL-Objektblatt vorbehalten. Einmal im SIL festgesetzt, kann sie dann (als Information) in die Richtplankarte übertragen werden.
- **Flugplatzperimeter:**  
Das Gleiche gilt für den Flugplatzperimeter. Zudem ist der vorgeschlagene Flugplatzperimeter inhaltlich nicht korrekt. Er umschliesst sowohl das gemäss Gebietsplanung für die Zivilluffahrt als auch das für die militärische Nutzung vorgesehene Areal. Im SIL-Objektblatt werden dereinst die für den zivilen Flugplatz beanspruchten Flächen vom Flugplatzperimeter umgrenzt. Die vom Militär beanspruchten Flächen werden in einem militärischen Perimeter im SPM festgesetzt.

**Auftrag für die Überarbeitung / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Piste und der Flugplatzperimeter sind in der Richtplankarte als informative Inhalte darzustellen, sobald diese im SIL-Objektblatt festgelegt worden sind.

### *Erläuterungsbericht*

Auf Seite 7 (drittunterster Abschnitt) wird ausgeführt, dass «vom Bund in Auftrag gegebene Studien die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren bestätigen». Das BAZL weist darauf hin, dass bislang keine solchen Studien veröffentlicht wurden und die Möglichkeiten der Koordination des vorgesehenen Flugbetriebs in Dübendorf mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich noch zu prüfen sein werden.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi

K o n s u l t a t i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 1 /  
K R I Z P H \_ F l u g p l a t z a r e a  
D ü b e n d o r f U n g a b r e g l e  
S t e l l u n g 1 n . R a O K m e x n l s x



Nr	Antrags-Nr.	RP-Kapitel	Art des Antrags	Beschreibung	Einschreibung	Begründung
23	BAZ und VBS	Abb. 2. Teilgebiet		Die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar. Die Abgrenzung des Gebietes ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Vorbehalt
24	VBS	Abb. 2. Teilgebiet		Wird die Fläche des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) durch die Abgrenzung des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Dienstreue
25		Abb. 2. 1. Seite		Vordruck für die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. 1. Seite) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Hinweis
26		Richtplankarte		Die Karte zeigt die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) durch die Abgrenzung des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Auftrag für die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.
27		Erläuterungsbericht		Die Erläuterung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Hinweis
28	VBS	Allgemein		Die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Vorbehalt
29	VBS		Empfehlung	Die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Kompetenz
30	BAK		Hinweis	Die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Interesse
31	BLW			Die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) ist durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.		Gemäß Synthese

\* Da die Abgrenzung des Gebietes (Abb. 2. Teilgebiet) durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar ist, ist die Abgrenzung des Gebietes durch den Namen des Gebietes nicht eindeutig bestimmbar.

K o n s u l R O K i o n  
( A R E - 2 1 1 - 0 1 - 3 1 / 1 /  
S t S B F ( I k e B e m e r k u n g e n )  
R i c h t K p t Z . ä n i c h :  
G e b i e t s e n E w ü g p l a n g a r  
D ü b e n d E o r t f w u r E ü d r i z e .  
R O K . m s g

**From:** Galliker Sandro SBFI  
**Sent:** Fri, 11 Feb 2022 16:34:17 +0100  
**To:** \_ARE-ROKonsultationen  
**Cc:** Egloff Daniel SBFI  
**Subject:** AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der 2. ROK Konsultation zur Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Seitens SBFI haben wir keine Bemerkungen zum vorliegenden Geschäft.

Beste Grüsse  
Sandro Galliker

**Sandro Galliker**  
Wissenschaftlicher Berater

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI  
Ressort Innovation

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 481 46 03  
[sandro.galliker@sbfi.admin.ch](mailto:sandro.galliker@sbfi.admin.ch)  
[www.sbfi.admin.ch](http://www.sbfi.admin.ch)

---

**Von:** \_ARE-ROKonsultationen <ROKonsultationen@are.admin.ch>  
**Gesendet:** Montag, 7. Februar 2022 09:50  
**An:** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; Bär Martin BAZL <Martin.Baer@bazl.admin.ch>; Messner Christof BAK <Christof.Messner@bak.admin.ch>; Zingg Mathieu GS-VBS <Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch>; Hellemann Petra BLW <petra.hellemann@blw.admin.ch>  
**Cc:** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; Sutter Silvia BAFU <silvia.sutter@bafu.admin.ch>; Galliker Sandro SBFI <sandro.galliker@sbfi.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Betreff:** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Beilage übermitteln wir euch den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kantons Zürich – Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Die Hinweise und Anträge eurer im Rahmen der 1. ROK-Konsultation gegebenen Stellungnahmen sind in die Erarbeitung dieses Entwurfs eingeflossen. Über die Berücksichtigung der einzelnen Anträge und Hinweise gibt die Tabelle Auskunft, die ebenfalls angefügt ist.

@, H G

Eure allfälligen Bemerkungen zum Entwurf des Prüfungsberichts im Rahmen der 2. ROK Konsultation erwarten wir bis am **25. Februar 2022**.

**Hinweis:** Neu versenden wir die ROK-Konsultationen von einer gemeinsamen E-Mail Adresse [ROKonsultationen@are.admin.ch](mailto:ROKonsultationen@are.admin.ch). Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ebenfalls an diese Adresse zu richten. Im Betreff bezeichnen Sie bitte eindeutig um welches Geschäft es sich handelt. Sie können auch einfach auf diese E-Mail antworten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den in der Signatur bezeichneten Mitarbeiter/in.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

f , b f  
E h , 2 C 1 7 7 C . 7 C 0 7 4 7 4  
T Mü z, f \_H6 )  
: .. 6 6 6  
@ .. 2 D Z M 1 H  
, b f H

**From:** Hellemann Petra BLW  
**Sent:** Fri, 11 Feb 2022 16:45:06 +0100  
**To:** \_ARE-ROKonsultationen  
**Cc:** \_BLW-BackofficeDBDLE; Hersche Thomas BLW  
**Subject:** AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Wir danken für die Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu obigem Geschäft.

Bei der 1. Konsultation hatten wir gewünscht, dass im Erläuterungsbericht die Auswirkungen auf die Landwirtschaft beurteilt werden. Bei der Auswertung der Stellungnahmen wurde auf die Seite 30 im Synthesebericht hingewiesen, wo dies beurteilt würde. Leider ist auch aus dem Synthesebericht nicht ersichtlich, welche Flächen durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes betroffen sind und welche Konsequenzen sich aus der Erweiterung des Siedlungsgebietes sowie der zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf die Landwirtschaft ergeben.

Antrag des BLW: Im Vorprüfungsbericht ist zu ergänzen, dass in die Natur- und Landschaftskonzeption auch die Landwirtschaft einzubeziehen ist.

Freundliche Grüsse

**Petra Hellemann**

---

**Von:** \_ARE-ROKonsultationen <ROKonsultationen@are.admin.ch>  
**Gesendet:** Montag, 7. Februar 2022 09:50  
**An:** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; Bär Martin BAZL <Martin.Baer@bazl.admin.ch>; Messner Christof BAK <Christof.Messner@bak.admin.ch>; Zingg Mathieu GS-VBS <Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch>; Hellemann Petra BLW <petra.hellemann@blw.admin.ch>  
**Cc:** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; Sutter Silvia BAFU <silvia.sutter@bafu.admin.ch>; Galliker Sandro SBF1 <sandro.galliker@sbfi.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
**Betreff:** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Beilage übermitteln wir euch den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kantons Zürich – Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Die Hinweise und Anträge eurer im Rahmen der 1. ROK-Konsultation gegebenen Stellungnahmen sind in die Erarbeitung dieses Entwurfs eingeflossen. Über die Berücksichtigung der einzelnen Anträge und Hinweise gibt die Tabelle Auskunft, die ebenfalls angefügt ist.

Eure allfälligen Bemerkungen zum Entwurf des Prüfungsberichts im Rahmen der 2. ROK Konsultation erwarten wir bis am **25. Februar 2022**.

**Hinweis:** Neu versenden wir die ROK-Konsultationen von einer gemeinsamen E-Mail Adresse [ROKonsultationen@are.admin.ch](mailto:ROKonsultationen@are.admin.ch). Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ebenfalls an diese Adresse zu richten. Im

Betreff bezeichnen Sie bitte eindeutig um welches Geschäft es sich handelt. Sie können auch einfach auf diese E-Mail antworten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den in der Signatur bezeichneten Mitarbeiter/in.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)



**From:** Messner Christof BAK  
**Sent:** Tue, 15 Feb 2022 13:18:28 +0100  
**To:** \_ARE-ROKonsultationen  
**Cc:** Dubosson Benoît BAK  
**Subject:** AW: Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Guten Tag Herr Wittwer

Mit elektronischer Mitteilung vom 7. Februar 2022 haben Sie dem BAK im Rahmen der 2. ROK-Konsultation den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur *Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf* des Richtplans des Kantons Zürich übermittelt.

Unsere Anliegen erachten wir im vorliegenden Berichtsentwurf als ausreichend wiedergegeben. Das BAK hat zum Bericht keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Christof Messner**  
Sektion Baukultur  
Beratung und Gutachten  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Kultur BAK**

Hallwylstrasse 15, CH-3003 Bern  
+41 58 462 80 67

[christof.messner@bak.admin.ch](mailto:christof.messner@bak.admin.ch)  
[www.bak.admin.ch](http://www.bak.admin.ch)

-

**Davos**<sup>2018</sup>  
**Declaration**

**Partnerschaft / Partenariat / Partenariato**

Bekennen Sie sich zu einer hohen Baukultur.

Engagez-vous pour une culture du bâti de qualité.

Aderite anche voi a una cultura della costruzione di qualità.

---

**Von:** \_ARE-ROKonsultationen <ROKonsultationen@are.admin.ch>

**Gesendet:** Montag, 7. Februar 2022 09:50

**An:** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; Bär Martin BAZL <Martin.Baer@bazl.admin.ch>; Messner Christof BAK <Christof.Messner@bak.admin.ch>; Zingg Mathieu GS-VBS <Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch>; Hellemann Petra BLW <petra.hellemann@blw.admin.ch>

**Cc:** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; Sutter Silvia BAFU <silvia.sutter@bafu.admin.ch>; Galliker Sandro SBF1 <sandro.galliker@sbf1.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Wittwer Ulrich ARE

@, H G

<Ueli.Wittwer@are.admin.ch>

**Betreff:** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Beilage übermitteln wir euch den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kantons Zürich – Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Die Hinweise und Anträge eurer im Rahmen der 1. ROK-Konsultation gegebenen Stellungnahmen sind in die Erarbeitung dieses Entwurfs eingeflossen. Über die Berücksichtigung der einzelnen Anträge und Hinweise gibt die Tabelle Auskunft, die ebenfalls angefügt ist.

Eure allfälligen Bemerkungen zum Entwurf des Prüfungsberichts im Rahmen der 2. ROK Konsultation erwarten wir bis am **25. Februar 2022**.

**Hinweis:** Neu versenden wir die ROK-Konsultationen von einer gemeinsamen E-Mail Adresse [ROKonsultationen@are.admin.ch](mailto:ROKonsultationen@are.admin.ch). Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ebenfalls an diese Adresse zu richten. Im Betreff bezeichnen Sie bitte eindeutig um welches Geschäft es sich handelt. Sie können auch einfach auf diese E-Mail antworten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den in der Signatur bezeichneten Mitarbeiter/in.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)



**From:** Zingg Mathieu GS-VBS  
**Sent:** Thu, 24 Feb 2022 15:48:21 +0100  
**To:** \_ARE-ROKonsultationen  
**Subject:** Stn GS-VBS Richtplan (keine Bermerkungen) Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Sehr geehrter Herr Wittwer, lieber Ueli,

Sie haben uns die objekterwähnte Richtplananpassung zur Prüfung unterbreitet. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir sind mit dem Vorprüfungsbericht einverstanden und haben nur eine kleine Bemerkung anzubringen: Der SPM-Programmteil wurde am 8. Dezember 2017 verabschiedet und nicht am 18. Dezember (siehe Seite 5/8 vom VPB).

Besten Dank für die Kenntnisnahme.  
Freundliche Grusse

---

**Mathieu Zingg**, MSc in Geography

Département fédéral de la défense, de la  
protection de la population et des sports DDPS  
Secrétariat général DDPS  
Territoire et environnement DDPS

Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern  
+41 (0)58 464 50 78  
<mailto:mathieu.zingg@gs-vbs.admin.ch>  
[www.vbs.admin.ch](http://www.vbs.admin.ch)

---

**De :** \_ARE-ROKonsultationen <ROKonsultationen@are.admin.ch>

**Envoyé :** lundi, 7 février 2022 09:50

**À :** \_BAFU-uvp <\_BAFU-uvp@bafu.admin.ch>; Bär Martin BAZL <Martin.Baer@bazl.admin.ch>; Messner Christof BAK <Christof.Messner@bak.admin.ch>; Zingg Mathieu GS-VBS <Mathieu.Zingg@gs-vbs.admin.ch>; Hellemann Petra BLW <petra.hellemann@blw.admin.ch>

**Cc :** Francke Tobias ARE <Tobias.Francke@are.admin.ch>; \_GS-VBS-Raumplanung <raumplanung@gs-vbs.admin.ch>; Sutter Silvia BAFU <silvia.sutter@bafu.admin.ch>; Galliker Sandro SBF1 <sandro.galliker@sbf1.admin.ch>; \_BLW-GEVER Services <gever@blw.admin.ch>; Wittwer Ulrich ARE <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>

**Objet :** Richtplan Kt. Zürich: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Entwurf VPB für die 2. ROK

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

In der Beilage übermitteln wir euch den Entwurf des Vorprüfungsberichts zur Richtplananpassung des Kantons Zürich – Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf. Die Hinweise und Anträge eurer im Rahmen der 1. ROK-Konsultation gegebenen Stellungnahmen sind in die Erarbeitung dieses Entwurfs eingeflossen. Über die Berücksichtigung der einzelnen Anträge und Hinweise gibt die Tabelle Auskunft, die ebenfalls angefügt ist.

@, H G

Eure allfälligen Bemerkungen zum Entwurf des Prüfungsberichts im Rahmen der 2. ROK Konsultation erwarten wir bis am **25. Februar 2022**.

**Hinweis:** Neu versenden wir die ROK-Konsultationen von einer gemeinsamen E-Mail Adresse [ROKonsultationen@are.admin.ch](mailto:ROKonsultationen@are.admin.ch). Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme ebenfalls an diese Adresse zu richten. Im Betreff bezeichnen Sie bitte eindeutig um welches Geschäft es sich handelt. Sie können auch einfach auf diese E-Mail antworten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an den in der Signatur bezeichneten Mitarbeiter/in.

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ueli Wittwer**

Stv. Sektionschef

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Sektion Richtplanung

Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern

Tel +41 (0)58 465 06 22

[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Zürich

## Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

### **Vorprüfungsbericht**

Entwurf für die 2. ROK-Konsultation und Konsultation Fachstelle Kanton,

Stand 19.01.2022

---



Richtplan Kanton Zürich, Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf - Vorprüfungsbericht des Bundes, Entwurf vom Datum

**Autor**

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

**Aktenzeichen**

ARE-211-01-31

## 1 Verfahren

Der Kanton kann dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) die Richtplananpassung zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

### 1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Am 3. September 2021 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» gestartet. Dem ARE wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 26. Oktober 2021 zur Vorprüfung zugestellt.

Dem Antrag des Kantons Zürich lagen folgendes Dokument bei:

- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 25.08.2021: Synthesebericht Gebietsplanung Flugplatzareal Dübendorf
- Kantonaler Richtplan, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Öffentliche Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger vom 6. September bis 5. November 2021
  - Richtplantext
  - Erläuterungsbericht

### 1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Zudem wurden die Unterlagen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ zur Stellungnahme unterbreitet. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Generalsekretariat VBS, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW sowie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

### 1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung

### 2.1 Ausgangslage

Am 31. August 2016 hatte der Bundesrat koordiniert die Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» genehmigt sowie die Anpassung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär beschlossen. Dabei wurde eine Dreifachnutzung auf dem Gelände des Militärflugplatzes mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld beschlossen.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat angeordnet, das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis einzustellen und die bisherige Zusammenarbeit mit der Flugplatz Dübendorf AG zu beenden. In der Folge wurde unter der Federführung des Kantons Zürich ein konzeptioneller Neustart des Planungsprozesses auf dem Gebiet des Militärflugplatzes initiiert, unter Beteiligung des Bundes (UVEK und VBS).

Als Resultat des gemeinsamen Planungsprozesses liegt der Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation» vom August 2021 vor. Gemäss diesem Synthesebericht soll auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf ein Forschungsstandort mit internationaler Ausstrahlung, eng verwoben mit aviatischen Nutzungen bei gleichzeitiger Öffnung der Randzonen des heute für die Allgemeinheit verschlossenen Areals geschaffen werden. Im Fokus steht die Dreifachnutzung Innovationspark – Flugplatz – militärische Nutzung. Der Innovationspark soll als neue Hauptnutzung etabliert werden. Mit der durch die beteiligten Stakeholder unterzeichneten Umsetzungsvereinbarung haben sich diese verständigt über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild zur zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf sowie über die erforderlichen Planungsschritte.

Die vorliegende Richtplananpassung stützt sich auf die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit dem Zielbild 2050 ab und setzt dieses um, soweit dies in der Zuständigkeit des Kantons Zürich liegt. Zentraler Punkt ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Realisierung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes und für eine langfristige Betriebsreserve des Flugsicherungszentrums. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt.

### 2.2 Siedlungsgebiet (Kap. 2.2)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 46.6 ha verbunden, davon 38.5 ha für den Innovationspark und den Forschungs- und Werkflugplatz. Zudem wird für die langfristige Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) auf einem Teil des Areals im Gebiet C Siedlungsgebiet festgelegt. Für den Bund stellt sich die Frage, ob die damit entstehende Lücke im Siedlungsgebiet zweckmässig ist. Im Gegensatz dazu wird die militärische Bundesbasis nicht ins Siedlungsgebiet aufgenommen.

Mit dieser Richtplananpassung nimmt der Kanton eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets vor. Dieses wurde mit im Rahmen der «Gesamtüberprüfung» (2014/2015) im Umfang von rund 30'000 Hektaren abschliessend festgelegten Siedlungsgebiets vor. Angesichts des erwarteten starken Bevölkerungswachstums erachtete der Bund den Umfang des Siedlungsgebiets im Zürcher Richtplan als angemessen. Anpassungen des Siedlungsgebiets können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden. Gemäss den BFS-Szenarien von 2020 ist für den Kanton Zürich nach wie vor ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum zu erwarten. Die Auslastung der Bauzonen ist im Kanton Zürich hoch (Stand 2015 105.6 %). Aus diesen Gründen erachtet der Bund die Vergrösserung des Siedlungsgebiets für den Innovationspark als plausibel. Das öffentliche Interesse am Innovationspark ist sowohl aus Kantons- wie aus Bundessicht klar gegeben. Faktisch wurde das Siedlungsgebiet bereits mit der Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark» vergrössert. Da die Richtplanteilrevision damals eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kanto-

**Kommentar [GCA1]:** Was ist genau der Unterschied zu vorher. Eigentlich hat doch der BR sich gegen ein ziviles Flugfeld ausgesprochen, jetzt ist es sogar ein Flugplatz?

**Kommentar [WUA2R2]:** Der BR hat sich gegen die Geschäftsfliegerei ausgesprochen; die Nutzung als Forschungs- und Werkflugplatz soll aber bleiben

**Kommentar [GCA3]:** Lücke im Siedlungsgebiet in Richtplankarte scheint innerhalb des Teils Innovationspark zu liegen. Weshalb? Oder ist das die militärische Basis?

**Kommentar [WUA4R4]:** Die «Lücke» betrifft einen Teil des Gebietes C, Skyguide

**Kommentar [WUA5]:** Kommentar RIT: nicht nachvollziehbar

**Kommentar [GCA6]:** Es stellt sich natürlich die Frage, ob man dies nicht innerhalb des bestehenden Gesamtumfangs tun könnte (in anderen Kantonen müsste man das wohl verlangen). Deshalb müsste man hier aufzeigen, u.a. auch mit den neuen Bev.szenarien und der bisherigen Auslastung, dass es verantwortbar ist, das Siedlungsgebiet zu vergrössern, was bei ZH kein Problem sein sollte.

**Kommentar [WUA7R7]:** Für Auslastungsberechnung nicht relevant (nicht WMZ)

nenal Gestaltungsplans vorsah, handelte es sich formell nicht um eine Anpassung des Siedlungsgebiets. Aus Sicht des Bundes ist dieses Vorgehen im vorliegenden Fall begründet, indem das öffentliche Interesse am Innovationspark auch aus Bundessicht klar gegeben ist. Faktisch wurde das Siedlungsgebiet bereits mit der Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark» vergrössert. Da die Richtplanteilrevision damals eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, handelte es sich formell nicht um eine Anpassung des Siedlungsgebiets.

Der Kanton muss sicherstellen, dass sich mit Gebietsplanungen ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets keine Praxis bildet, die das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet unterlaufen könnte. Zur Einhaltung dieser Vorgaben wird der Kanton Zürich aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) aufzuzeigen, in welchem Umfang das Siedlungsgebiet durch Gebietsplanungen seit der Genehmigung der Gesamtüberprüfung faktisch vergrössert wird.

**Auftrag für die Berichterstattung:** Der Kanton Zürich wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 RPV aufzuzeigen, in welchem Umfang das Siedlungsgebiet durch Gebietsplanungen faktisch vergrössert wird.

## 2.3 Luftverkehr / Flugplatz Dübendorf (Kap. 4.7)

### 4.7.2.1: Flugplatz Dübendorf, Ziele

Die Ziele zu den weiteren Flugplätzen (4.7.2.1) sind aus Bundessicht als Interessensbekundung des Kantons (Planungs- und Entwicklungsvorgaben aus Sicht des Kantons) zu verstehen. Abschliessende, verbindliche Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung der Flugplätze bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Bund, in dessen Zuständigkeit die Planung und Entwicklung dieses Flugplatzes liegt, ist nicht daran gebunden (siehe auch Vorbehalt des Bundesrats zur Genehmigung der Gesamtüberprüfung vom 29. April 2015).

Gemäss dem ergänzten Text zum Flugplatz Dübendorf gibt es Aussagen zu den Betriebszeiten und zur Anzahl der Flugbewegungen. Der Bund betont, dass auch diese Festlegungen unter dem Vorbehalt der Sachpläne des Bundes stehen. Gemäss Richtplantext erfolgt die Erarbeitung der Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM durch den Kanton, unter engem Einbezug der Standortgemeinden. Bei diesen Arbeiten müssen auch die zuständigen Bundesstellen einbezogen werden, zumal das weitere Sachplanverfahren schliesslich vom Bund durchgeführt wird.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung / Auftrag für die Überarbeitung:** Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung des Flugplatzes Dübendorf bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Richtplantext ist mit einer Erwähnung der zuständigen Bundesstellen zu ergänzen.

Der Passus zur strategischen Landreserve ist in 4.7.2.1 «Ziele» zwar noch erwähnt, nicht mehr aber, dass diese für Nutzungen von kantonaler oder nationaler Bedeutung vorgesehen ist. Evtl. müsste auf diese aus meiner Sicht entscheidende Änderung hingewiesen werden. TM / 24.11.2024

### 4.7.2.1: Karteneinträge a) Flugplätze und Flugfelder

Die im Tabelleneintrag vorgenommenen Festlegungen zu Dimensionierung und Nutzung der Piste können nicht definitiv abschliessend im Richtplan, sondern erst in den aviatischen Verfahren (SIL Objektblatt, Umnutzung) festgelegt werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Festlegungen im Richtplan zur Piste Vorhaben in Bundeskompetenz betrachtet der Bund als Interessensbekundung des Kantons. Der Bund ist nicht an Festlegungen gebunden, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

**Kommentar [GCA8]:** Es stellt sich natürlich die Frage, ob man dies nicht innerhalb des bestehenden Gesamtumfangs tun könnte (in anderen Kantonen müsste man das wohl verlangen). Deshalb müsste man hier aufzeigen, u.a. auch mit den neuen Bev.szenarien und der bisherigen Auslastung, dass es verantwortlich ist, das Siedlungsgebiet zu vergrössern, was bei ZH kein Problem sein sollte.

**Kommentar [WUA9R9]:** Für Auslastungsberechnung nicht relevant (nicht WMZ)

**Kommentar [GCA10]:** Verstehe ich nicht. Hier wird doch das Siedlungsgebiet offiziell angepasst. Der Auftrag würde eher zur Durchstossung passen, die aber ja hier nicht mehr angedacht ist, oder?

**Kommentar [WUA11R11]:** einverstanden

**Kommentar [GCA12]:** Wurde nicht angepasst. Deshalb hier höchstens Hinweis auf Vorbehalt bei der früheren Genehmigung.

**Kommentar [WUA13R13]:**

**Kommentar [GCA14]:** Ist der Text bei den Zielen nicht fast noch problematischer in dieser Hinsicht? Vorbehalt bezieht sich nur auf Tabelle

**Kommentar [GCA15]:** Nicht so allgemein formulieren, sondern bezogen auf den Tabelleneintrag zu Dübendorf und konkret. Sonst einverstanden.

#### Grundlagen, Ziff. 4.9

Die Liste der Grundlagen unter Ziff. 4.9 stimmt teilweise nicht mit den aktuellen Planungen überein und sollte in folgenden Punkten angepasst werden:

Der Bundesrat hat den umfassend revidierten Konzeptteil des SIL mit Beschluss vom 26. Februar 2020 beschlossen. Er ersetzt den in der Liste aufgeführten Konzeptteil vom 18. Oktober 2000.

Bei dieser Revision wurden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf in die neue Fassung übertragen. Das neu in der Liste aufgeführte Dokument zur Teilrevision des Konzeptteils vom 31. August 2016 ist somit überholt.

In der Liste fehlt der Sachplan Militär, Programmteil vom 18. Dezember 2017.

Das SIL Objektblatt für den Flughafen Zürich hat der Bundesrat mit Beschluss vom 11. August 2021 angepasst. Es ersetzt die in der Liste aufgeführte Fassung vom 23. August 2017.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Liste der Grundlagen ist in den genannten Punkten zu aktualisieren.

## 2.4 Gebietsplanung: Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf – Eckwerte der Gebietsentwicklung (Kap. 6.2.2)

### Eckwerte der Gebietsentwicklung

Die im Richtplan festgelegte Gebietsplanung zum Flugplatz Dübendorf umfasst auch das Flugplatzareal. Die Festlegungen entsprechen dem im Synthesebericht dargestellten Zielbild. Im Richtplantext ist festgehalten, dass sich die Grundsätze resp. Eckwerte der Gebietsentwicklung auf den Innovationspark, den Forschungs- und Werkflugplatz sowie die Landschaftsgestaltung auf dem Flugplatzareal beziehen. Die Bundesvorhaben (Bundesbasis und Flugsicherungszentrum) sind im Sinne der Koordination mit Informationscharakter erwähnt. Aus Sicht des Bundes ist diese Unterscheidung wichtig, und es ist zu betonen, dass die Planung und die Bewilligung sowohl der Anlagen der Bundesbasis als auch des zivilen Flugplatzes in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die Festlegungen im kantonalen Richtplan verbindlich vorbestimmt werden können. Für die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt, Militär) sind die entsprechenden Sachpläne des Bundes massgebend.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Hinweis: Festlegungen im Richtplan zu Vorhaben in Bundeskompetenz (Zivilluftfahrt, Militär) betrachtet der Bund als Interessenbekundung des Kantons. Für die Bundesvorhaben sind die Sachpläne des Bundes massgebend.

Zu den einzelnen Punkten ergeben sich folgende Bemerkungen

#### Aufzählungspunkt 5, Planungsgrundlagen SIL und SPM

Die Planungsgrundlagen für SIL und SPM werden unter der Federführung des Kantons erarbeitet. Neben den Standortgemeinden werden aber auch die zuständigen Bundesstellen eng einzubeziehen sein (vgl. Bemerkung und Auftrag für die Überarbeitung zu Ziff. 4.7.2.1).

#### Aufzählungspunkt 6, Koordination Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen

Für den Bund ist nicht klar, was gemeint ist mit «innerhalb des Flugfelds die Voraussetzungen sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben». Die Ausgestaltung und die Bewirtschaftung des Flugfelds werden sich in jedem Fall nach den technischen Vorgaben und den Sicherheitsnormen zum Flugbetrieb richten müssen. Andere Nutzungen sind möglich, haben sich aber unterzuordnen. Dies gilt insbesondere für die Um-

**Kommentar [GCA16]:** Gleiche Bitte wie oben. Warum hier nur Hinweis und nicht Vorbehalt?

**Kommentar [WUA17R17]:** Weil im Richtplantext selbst steht, dass die Bundesvorhaben (nur) «erwähnt» sind.

setzung der Natur- und Landschaftskonzeption und die öffentliche Zugänglichkeit der Aufenthalts- und Erholungsangebote.

#### Aufzählungspunkt 6, Natur- und Landschaftskonzeption

Gemäss Richtplanteil ist im arealbestimmenden Flugfeld ausgehend von einer gesamthaften Natur- und Landschaftskonzeption eine phasenweise Gestaltung und Aufwertung der Flächen vorzusehen. Auf diesen Flächen sind aufgrund der Entwicklung auf dem Flugplatzareal Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu sichern. Das BAFU hält fest, dass mit den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nicht nur der quantitative Verlust an Grünflächen, sondern auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft kompensiert werden sollen. Weiter schlägt das BAFU vor, dass das Landschaftskonzept auch die über das Flugfeld verlaufende mögliche Vernetzung der bestehenden ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (ausserhalb des Flugfeldperimeters) und den Anschluss an den beeinträchtigten überregionalen Wildtierkorridor ZH-22 Volketswil integrieren soll.

#### Aufzählungspunkt 13, Denkmalschutz

Der Randbereich des Flugplatzareals ist geprägt durch markante und grösstenteils unter Denkmalschutz stehende Bauten.

Die im Gutachten der Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3. März 2015 zum damaligen kantonalen Gestaltungsplan resp. Projekt formulierten denkmalpflegerischen Schutzinteressen sind aus Sicht des BAK nach wie vor gültig und sollten im Rahmen der nachgeordneten Planung sinngemäss berücksichtigt werden.

#### Grundwasser

Das gesamte Flugplatzareal befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Im Planungssperimeter befinden sich drei Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse mit rechtskräftigen Schutzzonen. Gemäss dem Synthesebericht vom August 2021 sollen die Grundwasserfassungen erhalten werden, da sie wichtig sind für die Versorgungssicherheit. Entsprechend dürfe die Qualität und Nutzbarkeit durch die Gebietsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht des Bundes sollten die Grundsätze/Eckwerte im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung der geplanten Tätigkeiten mit dem Grundwasserschutz und Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung ergänzt werden.

**Auftrag für die Überarbeitung:** der Richtplanteil ist mit einem Grundsatz zum Grundwasserschutz und zu den Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung zu ergänzen.

#### Vorhaben (Tabelle und Abbildung 6.2.2)

Die Realisierung von Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen auf dem Forschungs- und Werkflugplatz (Vorhaben B2) wird erst nach erfolgter Umnutzung des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz möglich sein. Nach Umsetzungsagenda/Zeitplan im Synthesebericht wird dies frühestens 2030 der Fall sein (und nicht bereits ab 2022). Zudem ist die Wahl der Flugplatzhalterschaft nach diesem Plan auch erst 2023–2025 vorgesehen.

Für die Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis und des Flugsicherungszentrums ist der SIL nicht relevant (Vorhaben C), sondern nur der SPM.

Der Freiraum «Flugfeldpark» mit öffentlich zugänglicher Parkanlage (Vorhaben D1) wird noch eingehend mit der Flugplatznutzung zu koordinieren sein. Aus Bundessicht ist noch offen, ob bereits ab 2025 ein hinreichender Koordinationsstand erreicht ist, um diese Realisierung an die Hand zu nehmen.

Ebenso offen ist der Zeitpunkt der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf dem Flugplatzareal (Vorhaben D2). Definitive Umsetzungen werden dort nach Zeitplan Synthesebericht

**Kommentar [GCA18]:** Im Richtplan ist aber die Forschungsnutzung angesprochen und nicht diese

**Kommentar [WUA19R19]:** Es ist die Rede von «einer gesamthaften Natur- und Landschaftskonzeption»

**Kommentar [GCA20]:** Wohl zumindest teilweise auch in den Eckwerten explizit enthalten.

wohl nicht vor 2027 (Verabschiedung SIL-Objektblatt zum Flugplatz) bzw. 2030 (Genehmigung Umnutzung Flugplatz) in Angriff genommen werden können.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Angaben zu den Realisierungshorizonten der Vorhaben in der Tabelle sind anzupassen, insbesondere für die Vorhaben B2, D1 und D2. Beim Vorhaben C ist der SIL zu streichen.

#### Karte, Abbildung 6.2.2

Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») des Flugplatzareals (Abbildung 6.2.2) entspricht den Erkenntnissen aus dem Synthesebericht. Diese ist als Grundlage für die weiteren Planungsschritte, und nicht als unverrückbare Festsetzung zu verstehen. Der Bund geht davon aus, dass sich im Zuge der konkreten Planung der Luftfahrtanlagen in den Bereichen der Vorfelder, Rollwege, Helikopterstart- und Landeplätze (Übergangsbereiche zwischen den Räumen B<sub>2</sub> und D resp. C und D) noch Abweichungen ergeben werden.

Das VBS stellt fest, dass das Teilgebiet C für «Luftwaffe und Flugsicherung» (dunkelgelb) nicht übereinstimmt mit dem Perimeter für die Bundesbasis, wie er im SPM-Objektblattentwurf im Rahmen der Anhörung 2019 angezeigt wurde. Der Perimeter Bundesbasis steht bspw. in Konflikt mit der im Richtplan bezeichneten Freiraum «Flugfeldpark» D1. Der Perimeter für die Bundesbasis darf nicht im Richtplan vorbestimmt werden.

**Kommentar [WUA21]:** Noch mit VBS abklären: D1 entspricht dem räumlichen Zielbild 2050

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») in Abbildung 6.2.2 steht unter dem Vorbehalt der Planung der Luftfahrtanlagen in der Kompetenz des Bundes.

#### Richtplankarte

##### Perimeter Gebietsplanung:

Der angepasste Perimeter der Gebietsplanung umfasst neu das gesamte Flugplatzareal. Er korrespondiert mit den Festlegungen in Kapitel 6.2.2. Der Bund ist damit einverstanden.

##### Piste:

Analog zu den Ausführungen zum Tabelleneintrag 4.7.2.2 ist aus Bundessicht zu betonen, dass eine vorbestimmende Festsetzung der Flugpiste auch in der Richtplankarte nicht möglich ist. Diese Festsetzung ist dem SIL-Objektblatt vorbehalten. Einmal im SIL festgesetzt, kann sie dann (als Information) in die Richtplankarte übertragen werden.

##### Flugplatzperimeter:

Das Gleiche gilt für den Flugplatzperimeter. Zudem ist der vorgeschlagene Flugplatzperimeter inhaltlich nicht korrekt. Er umschliesst sowohl das gemäss Gebietsplanung für die Zivilluftfahrt als auch das für die militärische Nutzung vorgesehene Areal. Im SIL-Objektblatt werden dereinst die für den zivilen Flugplatz beanspruchten Flächen vom Flugplatzperimeter umgrenzt. Die vom Militär beanspruchten Flächen werden in einem militärischen Perimeter im SPM festgesetzt.

**Auftrag für die Überarbeitung / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Piste und der Flugplatzperimeter sind in der Richtplankarte als informative Inhalte darzustellen, sobald diese im SIL-Objektblatt festgelegt worden sind. eingetragene Piste sowie der Flugplatzperimeter sind als informative Inhalte darzustellen.

**Kommentar [GCA22]:** Reicht das wirklich, wenn der Perimeter nicht korrekt ist?

#### Erläuterungsbericht

Richtplan Kanton Zürich, Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf - Vorprüfungsbericht des Bundes, Entwurf vom Datum

Auf Seite 7 (drittunterster Abschnitt) wird ausgeführt, dass «vom Bund in Auftrag gegebene Studien die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren bestätigen». Das BAZL weist darauf hin, dass bislang keine solchen Studien veröffentlicht wurden und die Möglichkeiten der Koordination des vorgesehenen Flugbetriebs in Dübendorf mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich noch zu prüfen sein werden.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi



**From:** lucas.schloeth@bd.zh.ch  
**Sent:** Wed, 16 Mar 2022 17:04:12 +0100  
**To:** Wittwer Ulrich ARE  
**Subject:** Antwort: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Vorprüfungsbericht

Lieber Ueli

Vielen herzlichen Dank für die schnelle Bearbeitung und für die Zustellung des Vorprüfungsberichts!

Der Regierungsrat wird die Vorlage nun an den Kantonsrat überweisen, der für dieses Thema bereits eine Spezialkommission eingesetzt hat.

Freundliche Grüsse  
Lucas Schloeth

Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Raumentwicklung**  
Raumplanung

**Lucas Schloeth**  
Fachleiter Kantonalplanung  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 30 40  
Telefax +41 43 259 42 83  
lucas.schloeth@bd.zh.ch

Von: <Ueli.Wittwer@are.admin.ch>  
An: <lucas.schloeth@bd.zh.ch>  
Datum: 10.03.2022 15:46  
Betreff: Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf – Vorprüfungsbericht

---

Lieber Lucas

Der Vorprüfungsbericht zur Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf ist unterzeichnet.

Beste Grüsse  
Ueli

**Ueli Wittwer**  
Stv. Sektionschef  
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Sektion Richtplanung  
Worbentalstrasse 66, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern  
Tel +41 (0)58 465 06 22  
[ueli.wittwer@are.admin.ch](mailto:ueli.wittwer@are.admin.ch)  
[www.aren.admin.ch](http://www.aren.admin.ch) [Anhang "Brief KRIP ZH\_Flugplatzareal Dübendorf\_VP.pdf" gelöscht von Lucas Schloeth/ARE/BD/ZHKT] [Anhang

"ZH\_Flugplatzareal Dübendorf.pdf" gelöscht von Lucas Schloeth/ARE/BD/ZHKT]





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

CH-3003 Bern

ARE; wit

POST CH AG

Herr Regierungsrat Martin Neukom  
Baudirektion des Kantons Zürich  
Walcheplatz 2, Postfach  
8090 Zürich

Aktenzeichen: ARE-211-01-31/4

**Ittigen, 11. März 2022**

## **Richtplan Kanton Zürich, Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf - Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Martin

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2021 hat uns das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich um Vorprüfung der Richtplananpassung «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» ersucht.

Wir haben diese Richtplananpassung in Zusammenarbeit mit den in der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK vertretenen Stellen geprüft. In der Beilage stellen wir Ihnen den entsprechenden Vorprüfungsbericht zu und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
Ulrich Wittwer  
3003 Bern  
Standort: Worblentalstrasse 66, 3063 Ittigen  
Tel. +41 58 465 06 22  
Ueli.Wittwer@are.admin.ch  
are.admin.ch



ARE-A-94893401/2

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Raumentwicklung



Dr. Maria Lezzi  
Direktorin

Beilage: Vorprüfungsbericht vom 11. März 2022

Kopie: Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich





Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Zürich

## Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf

### **Vorprüfungsbericht**

11. März 2022

---



**Autor**

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

**Aktenzeichen**

ARE-211-01-31/4

# 1 Verfahren

Der Kanton kann dem ARE gemäss Artikel 10 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) die Richtplananpassung zur Vorprüfung einreichen. Die Vorprüfung durch den Bund läuft normalerweise parallel zur öffentlichen Mitwirkung der Richtplananpassung. Mit dem Vorprüfungsbericht des Bundes wird der Kanton auf Differenzen der Richtplananpassung mit dem Bundesrecht aufmerksam gemacht, die einer späteren Genehmigung entgegenstehen könnten.

## 1.1 Vorprüfungsantrag Kanton

Am 3. September 2021 hat die Baudirektion des Kantons Zürich die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger zur Teilrevision «Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf» gestartet. Dem ARE wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 26. Oktober 2021 zur Vorprüfung zugestellt.

Dem Antrag des Kantons Zürich lagen folgendes Dokument bei:

- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Zürich, Sitzung vom 25.08.2021: Synthesebericht Gebietsplanung Flugplatzareal Dübendorf
  
- Kantonaler Richtplan, Teilrevision Gebietsentwicklung Flugplatzareal Dübendorf, Öffentliche Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger vom 6. September bis 5. November 2021
  - Richtplantext
  - Erläuterungsbericht

## 1.2 Vorprüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 27. Oktober 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Zudem wurden die Unterlagen dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Stellungnahme unterbreitet. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Generalsekretariat VBS, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW sowie das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

## 1.3 Stellenwert des Vorprüfungsberichts

Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung

### 2.1 Ausgangslage

Am 31. August 2016 hatte der Bundesrat koordiniert die Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf» genehmigt sowie die Anpassung der Sachpläne Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Militär beschlossen. Dabei wurde eine Dreifachnutzung auf dem Gelände des Militärflugplatzes mit Innovationspark, militärischer Bundesbasis und zivilem Flugfeld beschlossen.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat angeordnet, das Sachplanverfahren für die Umnutzung des Militärflugplatzes Dübendorf in ein ziviles Flugfeld mit Bundesbasis einzustellen und die bisherige Zusammenarbeit mit der Flugplatz Dübendorf AG zu beenden. In der Folge wurde unter der Federführung des Kantons Zürich ein konzeptioneller Neustart des Planungsprozesses auf dem Gebiet des Militärflugplatzes initiiert, unter Beteiligung des Bundes (UVEK und VBS).

Als Resultat des gemeinsamen Planungsprozesses liegt der Synthesebericht «Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf, Transformation und Innovation» vom August 2021 vor. Gemäss diesem Synthesebericht soll auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf ein Forschungsstandort mit internationaler Ausstrahlung, eng verwoben mit aviatischen Nutzungen bei gleichzeitiger Öffnung der Randzonen des heute für die Allgemeinheit verschlossenen Areals geschaffen werden. Im Fokus steht die Dreifachnutzung Innovationspark – Flugplatz – militärische Nutzung. Der Innovationspark soll als neue Hauptnutzung etabliert werden. Mit der durch die beteiligten Stakeholder unterzeichneten Umsetzungsvereinbarung haben sich diese verständigt über den Perimeter der Gebietsentwicklung, über ein gemeinsames Zielbild zur zukünftigen Nutzung des gesamten Areals des Flugplatzes Dübendorf sowie über die erforderlichen Planungsschritte.

Die vorliegende Richtplananpassung stützt sich auf die Erkenntnisse und Zielsetzungen gemäss dem Syntheseprozess mit dem Zielbild 2050 ab und setzt dieses um, soweit dies in der Zuständigkeit des Kantons Zürich liegt. Zentraler Punkt ist die Erweiterung des Siedlungsgebiets für die Realisierung des Innovationsparks sowie des Forschungs- und Werkflugplatzes und für eine langfristige Betriebsreserve des Flugsicherungszentrums. Zudem werden die im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen Bestimmungen zur Gebietsplanung Innovationspark überarbeitet und ergänzt.

### 2.2 Siedlungsgebiet (Kap. 2.2)

Mit der vorliegenden Richtplananpassung ist eine Erweiterung des Siedlungsgebiets im Umfang von 46.6 ha verbunden, davon 38.5 ha für den Innovationspark und den Forschungs- und Werkflugplatz. Zudem wird für die langfristige Planungssicherheit des Flugsicherungszentrums (Skyguide AG) auf einem Teil des Areals im Gebiet C Siedlungsgebiet festgelegt. Für den Bund stellt sich die Frage, ob die damit entstehende Lücke im Siedlungsgebiet zweckmässig ist.

Mit dieser Richtplananpassung nimmt der Kanton eine Vergrösserung Siedlungsgebiets vor. Dieses wurde im Rahmen der «Gesamtüberprüfung» (2014/2015) im Umfang von rund 30'000 Hektaren abschliessend festgelegt. Angesichts des erwarteten starken Bevölkerungswachstums erachtete der Bund den Umfang des Siedlungsgebiets im Zürcher Richtplan als angemessen. Anpassungen des Siedlungsgebiets können nur in gut begründeten Fällen vorgenommen werden. Gemäss den BFS-Szenarien von 2020 ist für den Kanton Zürich nach wie vor ein überdurchschnittliches Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zu erwarten. Die Auslastung der Bauzonen ist im Kanton Zürich hoch (Stand 2015 105.6 %). Aus diesen Gründen erachtet der Bund die Vergrösserung des Siedlungsgebiets für den Innovationspark als plausibel. Das öffentliche Interesse am Innovationspark ist sowohl aus Kantons- wie aus Bundessicht klar gegeben. Faktisch wurde das Siedlungsgebiet bereits mit der Richtplananpassung «Teilrevision Nationaler Innovationspark» vergrössert. Da die Richtplanteilrevision damals eine Durchstossung der Landwirtschaftszone mittels eines kantonalen Gestaltungsplans vorsah, handelte es sich formell nicht um eine Anpassung des Siedlungsgebiets.

## 2.3 Luftverkehr / Flugplatz Dübendorf (Kap. 4.7)

### 4.7.2.1: Flugplatz Dübendorf, Ziele

Die Ziele zu den weiteren Flugplätzen (4.7.2.1) sind aus Bundessicht als Interessensbekundung des Kantons (Planungs- und Entwicklungsvorgaben aus Sicht des Kantons) zu verstehen. Abschliessende, verbindliche Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung der Flugplätze bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Bund, in dessen Zuständigkeit die Planung und Entwicklung dieses Flugplatzes liegt, ist nicht daran gebunden (siehe auch Vorbehalt des Bundesrats zur Genehmigung der Gesamtüberprüfung vom 29. April 2015).

Im ergänzten Text zum Flugplatz Dübendorf gibt es Aussagen zu den Betriebszeiten und zur Anzahl der Flugbewegungen. Der Bund betont, dass auch diese Festlegungen unter dem Vorbehalt der Sachpläne des Bundes stehen. Gemäss Richtplantext erfolgt die Erarbeitung der Grundlagen für die Anpassung von SIL und SPM durch den Kanton, unter engem Einbezug der Standortgemeinden. Bei diesen Arbeiten müssen auch die zuständigen Bundesstellen einbezogen werden, zumal das weitere Sachplanverfahren schliesslich vom Bund durchgeführt wird.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung / Auftrag für die Überarbeitung:** Vorgaben zum Zweck und zur Nutzung des Flugplatzes Dübendorf bleiben der Sachplanung des Bundes vorbehalten. Der Richtplantext ist mit einer Erwähnung der zuständigen Bundesstellen zu ergänzen.

### 4.7.2.1: Karteneinträge a) Flugplätze und Flugfelder

Die im Tabelleneintrag vorgenommenen Festlegungen zu Dimensionierung und Nutzung der Piste können nicht abschliessend im Richtplan, sondern erst in den aviatischen Verfahren (SIL Objektblatt, Umnutzung) festgelegt werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Festlegungen im Richtplan zur Piste betrachtet der Bund als Interessensbekundung des Kantons. Der Bund ist nicht an Festlegungen gebunden, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

### Grundlagen, Ziff. 4.9

Die Liste der Grundlagen unter Ziff. 4.9 stimmt teilweise nicht mit den aktuellen Planungen überein und sollte in folgenden Punkten angepasst werden:

Der Bundesrat hat den umfassend revidierten Konzeptteil des SIL mit Beschluss vom 26. Februar 2020 beschlossen. Er ersetzt den in der Liste aufgeführten Konzeptteil vom 18. Oktober 2000.

Bei dieser Revision wurden auch die Festlegungen zum Flugplatz Dübendorf in die neue Fassung übertragen. Das neu in der Liste aufgeführte Dokument zur Teilrevision des Konzeptteils vom 31. August 2016 ist somit überholt.

In der Liste fehlt der Sachplan Militär, Programmteil vom 8. Dezember 2017.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Liste der Grundlagen ist in den genannten Punkten zu aktualisieren.

## 2.4 Gebietsplanung: Nationaler Innovationspark Standort Zürich, Forschungs- und Werkflugplatz Dübendorf – Eckwerte der Gebietsentwicklung (Kap. 6.2.2)

### *Eckwerte der Gebietsentwicklung*

Die im Richtplan festgelegte Gebietsplanung zum Flugplatz Dübendorf umfasst auch das Flugplatzareal. Die Festlegungen entsprechen dem im Synthesebericht dargestellten Zielbild. Im Richtplantext ist festgehalten, dass sich die Grundsätze resp. Eckwerte der Gebietsentwicklung auf den Innovationspark, den Forschungs- und Werkflugplatz sowie die Landschaftsgestaltung auf dem Flugplatzareal beziehen. Die Bundesvorhaben (Bundesbasis und Flugsicherungszentrum) sind im Sinne der Koordination mit Informationscharakter erwähnt. Aus Sicht des Bundes ist diese Unterscheidung wichtig, und es ist zu betonen, dass die Planung und die Bewilligung sowohl der Anlagen der Bundesbasis als auch des zivilen Flugplatzes in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die Festlegungen im kantonalen Richtplan verbindlich vorbestimmt werden können. Für die Plangenehmigungsverfahren für Bauten und Anlagen nach Bundesrecht (Zivilluftfahrt, Militär) sind die entsprechenden Sachpläne des Bundes massgebend.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Festlegungen im Richtplan zu Vorhaben in Bundeskompetenz (Zivilluftfahrt, Militär) betrachtet der Bund als Interessenbekundung des Kantons. Für die Bundesvorhaben sind die Sachpläne des Bundes massgebend.

Zu den einzelnen Punkten ergeben sich folgende Bemerkungen:

#### *Aufzählungspunkt 5, Planungsgrundlagen SIL und SPM*

Die Planungsgrundlagen für SIL und SPM werden unter der Federführung des Kantons erarbeitet. Neben den Standortgemeinden werden aber auch die zuständigen Bundesstellen eng einzubeziehen sein (vgl. Bemerkung und Auftrag für die Überarbeitung zu Ziff. 4.7.2.1).

#### *Aufzählungspunkt 6, Koordination Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen*

Für den Bund ist nicht klar, was gemeint ist mit «innerhalb des Flugfelds die Voraussetzungen sichern, um Forschungsnutzungen und aviatische Nutzungen koordiniert zu betreiben». Die Ausgestaltung und die Bewirtschaftung des Flugfelds werden sich in jedem Fall nach den technischen Vorgaben und den Sicherheitsnormen zum Flugbetrieb richten müssen. Andere Nutzungen sind möglich, haben sich aber unterzuordnen. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung der Natur- und Landschaftskonzeption und die öffentliche Zugänglichkeit der Aufenthalts- und Erholungsangebote.

#### *Aufzählungspunkt 6, Natur- und Landschaftskonzeption*

Gemäss Richtplantext ist im arealbestimmenden Flugfeld ausgehend von einer gesamthaften Natur- und Landschaftskonzeption eine phasenweise Gestaltung und Aufwertung der Flächen vorzusehen. Auf diesen Flächen sind aufgrund der Entwicklung auf dem Flugplatzareal Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen zu sichern. Das BAFU hält fest, dass mit den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen nicht nur der quantitative Verlust an Grünflächen, sondern auch die damit einhergehenden Auswirkungen auf Biodiversität und Landschaft kompensiert werden sollen. Weiter schlägt das BAFU vor, dass das Landschaftskonzept auch die über das Flugfeld verlaufende mögliche Vernetzung der bestehenden ortsfesten Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (ausserhalb des Flugfeldperimeters) und den Anschluss an den beeinträchtigten überregionalen Wildtierkorridor ZH-22 Volketswil integrieren soll.

#### *Aufzählungspunkt 13, Denkmalschutz*

Der Randbereich des Flugplatzareals ist geprägt durch markante und grösstenteils unter Denkmalschutz stehende Bauten. Die im Gutachten der Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3. März 2015 zum damaligen kantonalen Gestaltungsplan resp. Projekt formulierten denkmalpflegerischen Schutzinteressen sind aus Sicht des BAK nach wie vor gültig und sollten im Rahmen der nachgeordneten Planung sinngemäss berücksichtigt werden.

### *Grundwasser*

Das gesamte Flugplatzareal befindet sich im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>. Im Planungserimeter befinden sich drei Grundwasserfassungen im öffentlichen Interesse mit rechtskräftigen Schutzzonen. Gemäss dem Synthesebericht vom August 2021 sollen die Grundwasserfassungen erhalten werden, da sie wichtig sind für die Versorgungssicherheit. Entsprechend dürfe die Qualität und Nutzbarkeit durch die Gebietsentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Aus Sicht des BAFU wäre es wünschenswert, im Sinne der Transparenz und frühzeitigen Koordination bereits im Richtplan einen Grundsatz zum Grundwasserschutz und zu den Schutzansprüchen der Trinkwassernutzung zu ergänzen.

### *Vorhaben (Tabelle und Abbildung 6.2.2)*

Die Realisierung von Hangarbauten mit Teilneubau Vorfeld und Rollwegen auf dem Forschungs- und Werkflugplatz (Vorhaben B2) wird erst nach erfolgter Umnutzung des Militärflugplatzes in einen zivilen Flugplatz möglich sein. Nach Umsetzungsagenda/Zeitplan im Synthesebericht wird dies frühestens 2030 der Fall sein (und nicht bereits ab 2022). Zudem ist die Wahl der Flugplatzhalterschaft nach diesem Plan auch erst 2023–2025 vorgesehen.

Für die Standortsicherung/Weiterentwicklung der Bundesbasis und des Flugsicherungszentrums ist der SIL nicht relevant (Vorhaben C), sondern nur der SPM.

Der Freiraum «Flugfeldpark» mit öffentlich zugänglicher Parkanlage (Vorhaben D1) wird noch eingehend mit der Flugplatznutzung zu koordinieren sein. Aus Bundessicht ist noch offen, ob bereits ab 2025 ein hinreichender Koordinationsstand erreicht ist, um diese Realisierung an die Hand zu nehmen.

Ebenso offen ist der Zeitpunkt der Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen auf dem Flugplatzareal (Vorhaben D2). Definitive Umsetzungen werden dort nach Zeitplan Synthesebericht wohl nicht vor 2027 (Verabschiedung SIL-Objektblatt zum Flugplatz) bzw. 2030 (Genehmigung Umnutzung Flugplatz) in Angriff genommen werden können.

**Auftrag für die Überarbeitung:** die Angaben zu den Realisierungshorizonten der Vorhaben in der Tabelle sind anzupassen, insbesondere für die Vorhaben B2, D1 und D2. Beim Vorhaben C ist der SIL zu streichen.

### *Karte, Abbildung 6.2.2*

Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») des Flugplatzareals (Abbildung 6.2.2) entspricht den Erkenntnissen aus dem Synthesebericht. Diese ist als Grundlage für die weiteren Planungsschritte, und nicht als unverrückbare Festsetzung zu verstehen. Der Bund geht davon aus, dass sich im Zuge der konkreten Planung der Luftfahrtanlagen in den Bereichen der Vorfelder, Rollwege, Helikopterstart- und Landeplätze (Übergangsbereiche zwischen den Räumen B<sub>2</sub> und D resp. C und D) noch Abweichungen ergeben werden.

**Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Abgrenzung der Teilgebiete («Räume») in Abbildung 6.2.2 steht unter dem Vorbehalt der Planung der Luftfahrtanlagen in der Kompetenz des Bundes.

### *Richtplankarte*

Perimeter Gebietsplanung:

Der angepasste Perimeter der Gebietsplanung umfasst neu das gesamte Flugplatzareal. Er korrespondiert mit den Festlegungen in Kapitel 6.2.2. Der Bund ist damit einverstanden.

**Piste:**

Analog zu den Ausführungen zum Tabelleneintrag 4.7.2.2 ist aus Bundessicht zu betonen, dass eine vorbestimmende Festsetzung der Flugpiste auch in der Richtplankarte nicht möglich ist. Diese Festsetzung ist dem SIL-Objektblatt vorbehalten. Einmal im SIL festgesetzt, kann sie dann (als Information) in die Richtplankarte übertragen werden.

**Flugplatzperimeter:**

Das Gleiche gilt für den Flugplatzperimeter. Zudem ist der vorgeschlagene Flugplatzperimeter inhaltlich nicht korrekt. Er umschliesst sowohl das gemäss Gebietsplanung für die Zivilluffahrt als auch das für die militärische Nutzung vorgesehene Areal. Im SIL-Objektblatt werden dereinst die für den zivilen Flugplatz beanspruchten Flächen vom Flugplatzperimeter umgrenzt. Die vom Militär beanspruchten Flächen werden in einem militärischen Perimeter im SPM festgesetzt.

**Auftrag für die Überarbeitung / Vorbehalt im Hinblick auf die Genehmigung:** Die Piste und der Flugplatzperimeter sind in der Richtplankarte als informative Inhalte darzustellen, sobald diese im SIL-Objektblatt festgelegt worden sind.

*Erläuterungsbericht*

Auf Seite 7 (drittunterster Abschnitt) wird ausgeführt, dass «vom Bund in Auftrag gegebene Studien die Lösbarkeit der zu koordinierenden Flugverfahren bestätigen». Das BAZL weist darauf hin, dass bislang keine solchen Studien veröffentlicht wurden und die Möglichkeiten der Koordination des vorgesehenen Flugbetriebs in Dübendorf mit dem Flugbetrieb auf dem Flughafen Zürich noch zu prüfen sein werden.

Der Kanton wird gebeten, die Aufträge für die Überarbeitung und die weiteren Bemerkungen bei der Weiterbearbeitung zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi